

Juristische Auswirkungen des neuen Eherechts

Erweiterte Kurzfassung des
Berichts der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen

VORWORT

Das neue Eherecht, welches am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist, beruht auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Es beinhaltet sowohl die gleichberechtigte Partnerschaft der Ehegatten als auch die Gleichwertigkeit der Arbeitsformen. Im Gegensatz zum alten Eherecht enthält es keine geschlechtsspezifischen Rollen- und Aufgabenzuweisungen mehr. Im Vordergrund steht die gemeinsame Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder und für den Familienunterhalt. Es bleibt der Entscheidung von Ehefrau und Ehemann überlassen, welche Arbeits- und Aufgabenteilung sie vornehmen.

Bei vielen Frauen wurden durch die Bestimmungen des neuen Eherechts grosse Erwartungen in Bezug auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter geweckt. Erste Erfahrungen von betroffenen Frauen zeigen aber auf, dass mit der Anwendung des neuen Rechts eine Reihe von Problemen verbunden sind, die sich vor allem im Scheidungsverfahren zum Nachteil der Frauen auswirken können. In dem im November 1991 veröffentlichten Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen "Juristische Auswirkungen des neuen Eherechts" wird auf diese Probleme detailliert eingegangen.

In der vorliegenden Broschüre werden die Ergebnisse des Berichts in einer Kurzfassung vorgestellt. Der erste Teil der Broschüre besteht aus einer Zusammenfassung der im Auftrag der Eidg. Kommission für Frauenfragen von den Rechtsanwältinnen Frau lic.iur. Doris Farnet-Schmidhauser, Zürich, und Frau lic.iur. Elisabeth Freivogel, Birmingen, sowie von Herrn Professor Jean-François Perrin, Jurist und Rechtssoziologe an der Universität Genf, durchgeführten Studien. Der zweite Teil beinhaltet das Fazit und die von der Eidg. Kommission für Frauenfragen entwickelten Folgerungen. Anschliessend folgt eine Synopse der für Frauen besonders relevanten Bestimmungen des alten und neuen Eherechts und eine Bibliographie.

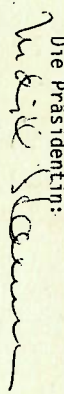
Die Broschüre richtet sich in erster Linie an diejenigen Personen und Fachstellen, die Frauen in Ehe- und Scheidungsfragen beraten, somit an die verschiedenen Frauenberatungsstellen, Frauenorganisationen und -verbände, an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie an interessierte Juristinnen und Juristen. Sie wendet sich darüber hinaus an alle an der Gleichstellung von Frau und Mann Interessierten. Die Frauenkommission hat sich deshalb bemüht, in ihren Schlussfolgerungen konkrete Hinweise zu formulieren, welchen Bereichen im neuen Eherecht (und im neuen Scheidungsrecht) vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, damit es nicht weiterhin zu einer - der Absicht des Gesetzgebers widersprechenden - Benachteiligung der betroffenen Frauen kommt.

ausgeberin: Eidg. Kommission für Frauenfragen
Postfach, 3000 Bern 6

rtrieb: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ)
3000 Bern
Bern, Januar 1992

nm. 301.916 d 12.91 3000 58961/1

EIDG. KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN
Die Präsidentin:


Dr. Judith Stamm

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
Juristische Auswirkungen des neuen Eherechts - Zusammenfassungen	5
I. Kanton Zürich von Doris Farner-Schmidhauser	5
II. Kantone Genf und Waadt von Jean-François Perrin	11
III. Kantone Basel-Stadt und Basel-Land von Elisabeth Freivogel	15
Fazit der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen	23
Gegenüberstellung der wichtigsten Bestimmungen des alten und des neuen Eherechts	40
Bibliographie	56

JURISTISCHE AUSWIRKUNGEN DES NEUEN EHRECHTS

I. KANTON ZÜRICH

von Doris Farner-Schmidhauser

1. Gegenstand und Methode

Die Untersuchung betrifft die Frage, ob und inwieweit das auf den 1. Januar 1988 inkraft getretene neue Eherecht in der Praxis und Rechtsprechung des Kantons Zürich Auswirkungen zeitigte. Sie umfasst die Zeit von anfangs 1988 bis Ende 1990.

Die Untersuchung berücksichtigt die Entscheide des Obergerichts des Kt. Zürich betreffend Scheidungs- und Trennungsklagen, vorsorgliche Massnahmen nach Art. 145 ZGB und Eheschutzmassnahmen sowie die Entscheide einiger Bezirksgerichte des Kt. Zürich betreffend Ehescheidungs- und Trennungsklagen und Eheschutzmassnahmen. Sie beruht überdies auf der Befragung einiger Richterinnen und Richter am Obergericht des Kt. Zürich und an den in die Untersuchung miteinbezogenen Bezirksgerichten.

2. Ergebnisse (Umsetzung des neuen Eherechts)

2.1. Eheschutzverfahren mit und ohne Antrag auf Bewilligung zum Getrenntleben:

In den Jahren 1988-1990 wurden die neuen Bestimmungen des Eherechts selten angerufen. Wie unter altem Eherecht betreffen die Eheschutzverfahren nach wie vor in den meisten Fällen das Begehren um Bewilligung zum Getrenntleben, Begehren, welche nach wie vor in den allermeisten Fällen von den Ehefrauen gestellt werden.

Art. 163 i.V. mit Art. 173 ZGB, Festsetzung der Beiträge an den gemeinsamen Unterhalt, werden vereinzelt angerufen, meist von Frauen. Häufigste Praxis hierzu ist, dass die gemeinsamen Lebenskosten von den Ehegatten prozentual zu ihren Einkommen zu tragen sind. Bleibt ein Freibetrag, so ist, soweit dieser Freibetrag nicht allzu hoch ist, die Tendenz festzustellen, dass er den Ehegatten je zur Hälfte zur freien Verfügung zugewiesen wird.

Die Untersuchung ergab, dass in keinem Fall ein Beitrag zur freien Verfügung nach Art. 164 ZGB verlangt wurde, ohne dass nicht gleichzeitig ein Begehren um Bewilligung zum Getrenntleben gestellt wurde. Beim Getrenntleben wurde nicht separat ein Beitrag zur freien Verfügung zugesprochen, sondern auf den Anteil an einem allfälligen Freibetrag verwiesen.

Auch Art. 165 ZGB, Entschädigung für ausserordentliche Beiträge in Form von Arbeit oder Geldzahlungen, wurde nie angerufen.

Sehr selten sind auch Begehren nach Art. 169 Abs. 2 ZGB, Zustimmung des anderen Ehegatten zur Kündigung oder zum Verkauf der Wohnung oder Liegenschaft der Familie. Bewilligt werden solche Begehren, wenn die Kosten der bisherigen Familienwohnung wirtschaftlich offensichtlich nicht mehr tragbar sind.

Als selbständiges Begehren - ohne Antrag auf Bewilligung zum Getrenntleben - werden Art. 170 ZGB, Auskunftspflicht über Vermögen und Schulden, und Art. 178 ZGB, Beschränkung der Verfügungsbefugnis, sehr selten angerufen. Diese Bestimmungen haben eine weit wichtigere Rolle in eheschutzrichterlichen Trennungen oder Trennungen nach Art. 146 ZGB und in Scheidungsverfahren. Ein Ehegatte wird, wenn er seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, zur Auskunft verpflichtet. Wenn dargelegt wird, ein Ehegatte schaffe Vermögenswerte zur Seite oder komme seiner wirtschaftlichen Beistandspflicht nicht nach, werden auch Vermögenssperren angeordnet.

2.2. Besuchsrecht

Es ist eine Tendenz festzustellen, dass, wenn sich Ehegatten bei einer Trennung oder Scheidung einvernehmlich über die Nebenfolgen einigen, ein ausgedehnteres Besuchsrecht vereinbart wird, häufig zwei Wochenenden pro Monat und drei Wochen Ferien pro Jahr. Restriktiver ist jedoch die Gerichtspraxis, wenn keine Vereinbarung der Eltern über die Besuchsrechtsregelung vorliegt. Allerdings besteht hier keine einheitliche Praxis. Hier wirken sich sehr die persönlichen Vorstellungen der einzelnen Richterinnen und Richter aus. Tendenziell ist jedoch auch bei der Festsetzung des Besuchsrechtes durch die Gerichte eher eine Ausweitung festzustellen. Während die bisherige Praxis das Besuchsrecht für Kinder im vorschulpflichtigen Alter in der Regel auf einen halben Tag, später auf einen ganzen Tag pro Monat bemessen hat, wird nun häufig auch bei vorschulpflichtigen Kindern das Besuchsrecht auf ein Wochenende pro Monat festgelegt. Bei Kleinkindern wird das Besuchsrecht häufig auf zwei Nachmittage pro Monat oder einen Tag pro Monat festgelegt. In der Regel wird ein Ferienbesuchsrecht von 14 Tagen eingeräumt, allerdings erst ab Kindergartenalter oder ab schulpflichtigem Alter des Kindes.

Die Frage, inwieweit das Besuchsrecht auch ausgeübt wird, lässt sich nicht schlüssig beantworten. Die Gerichte werden nur angerufen, wenn es bei der Ausübung des Besuchsrechtes Probleme gibt, sei es, dass der obhuts- oder gewalttätigkeitsbelastete Elternteil die Kinder nicht zur Ausübung des Besuchsrechtes herausgibt, oder aber dass eine Reduktion oder Streichung des Besuchsrechtes verlangt wird, weil sich das Besuchsrecht für das Kind oder die Kinder negativ ausgewirkt hat. Aus dem Umstand, dass in bezug auf die

Zahl der Trennungen und Scheidungen solche Verfahren relativ selten sind, lässt sich schliessen, dass offensichtlich in der Mehrzahl aller Fälle das Besuchsrecht auch ausgeübt wird und zu keinen besonderen Problemen führt. Mehrheitlich wird dabei die Meinung vertreten, dass die Ausübung des Besuchsrechtes mindestens eine moralische, kaum aber eine rechtliche Pflicht darstelle, und dass bei Nichtausübung des Besuchsrechtes keine rechtliche Sanktion möglich sei.

2.3. Kinderzuteilung

Vermehrt verlangen Ehemänner die Kinderzuteilung an sie, obwohl sie bisher voll berufstätig waren, und mindestens überwiegend die Kinder bisher von der Mutter betreut wurden, mit dem Hinweis auf die im neuen Eherecht statuierte Gleichstellung der Ehegatten. In der Regel einigen sich jedoch schliesslich die Ehegatten auch in diesen Fällen, dass die Kinder der Mutter zugeteilt werden. Die Statistik, ein Vergleich der Jahre 1985 und 1989, zeigt, dass sich in bezug auf die Kinderzuteilung an die Mutter oder den Vater kaum etwas geändert hat. Nach wie vor werden Kinder bis zum Alter von 14 Jahren bei den Scheidungen in über 90% der Mutter zugeteilt. Bei Kindern im Alter von über 14 Jahren sind Zuteilungen an den Vater etwas häufiger. Eine vermehrte Zuteilung an den Vater ist jedoch nicht festzustellen.

Wie unter der Geltung des alten Eherechts erfolgen Zuteilungen von Kindern an den Vater v.a. in Fällen, in welchen auf Seiten der Mutter psychische Probleme und/oder Suchtprobleme gegeben sind. Ganz selten sind Fälle, in welchen die Kinder bisher bereits vom Vater mehrheitlich betreut wurden und sie deshalb auch bei der Trennung oder Scheidung dem Vater zugeteilt werden. In diesen Fällen erfolgt jedoch häufig auch eine einvernehmliche Regelung. Konfliktituationen bei der Kinderzuteilung entstehen m.E. häufig in Fällen, in welchen einer der Ehegatten durch den Umstand der Trennung oder Scheidung sich besonders verletzt fühlt und sich daraus eine Art Machtkampf um die Kinder ergibt.

2.4. Gemeinsames elterliches Sorgerecht

Vermehrt beantragen Eltern, ihnen die elterliche Gewalt auch nach der Scheidung gemeinsam zu belassen. Im Kt. Zürich wird von den Bezirksgerichten einem solchen Antrag der Eltern je nach Zusammensetzung des Gerichtes stattgegeben oder nicht. Wird vom Bezirksgericht die elterliche Gewalt bei den Elternteilen auch bei der Scheidung gemeinsam belassen, so ist dieser Entscheid endgültig. Gegen die gemeinsame elterliche Gewalt ablehnende erstinstanzliche Entscheide ist die Berufung ans Obergericht des Kt. Zürich möglich.

Die Praxis zeigt, dass ein Antrag auf gemeinsame elterliche Gewalt nur von Eltern gestellt werden, welche sich in bezug auf die Kinder einig sind. Selbstverständlich ist dies keine Garantie dafür, dass nicht in Zukunft bei der Kindererziehung Differenzen entstehen können. Diese Problematik besteht jedoch auch bei Eltern, welche zusammenleben und welchen deshalb die elterliche Gewalt gemeinsam zusteht.

2.5. Unterhaltsbeiträge

Zu unterscheiden ist hier zwischen der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge bei bestehender Ehe, Ehetrennung, und der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge nach Art. 151 und Art. 152 ZGB bei der Scheidung.

Bei bestehender Ehe, bei der eheschutzrichterlichen Trennung oder bei der Trennung nach Art. 146 ZGB, wird in der Regel der Bedarf beider Ehegatten berechnet und ein allfälliger Freibetrag den Ehegatten je zur Hälfte zugewiesen. Ein Hauptunterschied zum früheren Recht ist, dass nunmehr die Ehefrau sich ihr ganzes Einkommen anrechnen lassen muss. Häufiger als früher ist Hauptstreitpunkt bei der Leistungsfähigkeit der Parteien in Trennungsverfahren, in welchem Umfang die Ehefrau, welche ummündige Kinder zu betreuen hat bzw. welche bisher ummündige Kinder zu betreuen hatte und nicht oder nur teilzeiterwerbstätig war, nunmehr eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausdehnen muss. Die Praxis hierzu ist nicht einheitlich. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass, je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemannes sind, umso strengere Massstäbe angesetzt werden. Dabei entspricht es der übereinstimmenden Praxis der Zürcher Gerichte, dass der Beitrag, welchen ein Ehegatte in Form von Haus- und Erziehungsarbeiten leistet, nicht zahlenmässig in Geld bewertet wird, sondern abgeklärt wird, welchen Beitrag dieser Ehegatte mit dieser Arbeit leistet, und ob und in welchem Umfang er zusätzlich noch verpflichtet ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Tendenziell werden Frauen früher als unter der Herrschaft des alten Rechtes verpflichtet, trotz Betreuung von noch schulpflichtigen Kindern eine Teilzeitarbeit aufzunehmen. In der Regel werden Ehemänner im Alter zwischen 40 und 50 Jahren, seltener Frauen im Alter von über 50 Jahren, welche keine Kinder mehr zu betreuen haben und bisher nicht oder nur teilzeiterwerbstätig waren, verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. ihre Erwerbstätigkeit bis zu 100% auszuweiten. Ausnahmen davon werden in der Regel nur gemacht, wenn auf Seiten der Ehefrau gesundheitliche Probleme oder sonst eine besondere Situation bestehen.

Bei der Frage, ob eine Ehefrau Anspruch auf eine Rente nach Art. 151 oder 152 hat, wie hoch diese Rente zu bemessen oder für welche Dauer sie geschuldet ist, wird nach wie vor auf die Verschuldenslage abgestellt, auch wenn diese in den meisten Fällen, da schliesslich der Scheidungsprozess mit einer Konvention erledigt wird, nicht definitiv abgeklärt wird. Wird ein solcher Anspruch grundsätzlich bejaht, so ist auch hier Hauptstreitpunkt, ob eine Ehefrau neben der Kinderbetreuung oder wegen ihres Alters eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausdehnen muss. Angewendet werden ähnliche Kriterien wie die oben bei der Ehetrennung erwähnten.

Bei lange dauernder Ehe wird vermehrt auch mittels Zusprechung einer Rente nach Art. 151 oder 152 ZGB dem Umstände Rechnung getragen, dass die Ehefrau infolge Kinderbetreuung und Hausführung und damit verbundenen Nichteinkunftszeit keine Altersvorsorge aufbauen konnte. Weniger Beachtung wird diesem Problem geschenkt, wenn eine Ehe nach relativ kurzer Ehedauer geschieden wird und noch kleine Kinder zu betreuen sind, obwohl auch in diesen Fällen die mit der Kinderbetreuung betraute Mutter auch in Zukunft keine Altersvorsorge aufbauen kann.

2.6. Altersvorsorge

Nach wie vor wird von den allermeisten Ehegatten die traditionelle Rollenverteilung gelebt: Die Ehefrau betreut die Kinder und führt den Haushalt, währenddem der Ehemann berufstätig ist. Dies führt dazu, dass die Ehefrauen sowohl in der ersten wie in der zweiten Säule eine grosses Vorsorgedefizit aufweisen. Wird ein Anspruch der Ehefrau nach Art. 151 und/oder Art. 152 ZGB aufgrund der Verschuldenslage verneint, so erfolgt überhaupt kein Ausgleich der unterschiedlichen Altersvorsorge der Ehegatten. Wird ein Anspruch der Ehefrau nach Art. 151 und/oder 152 ZGB bejaht, so erfolgt in der Regel kein voller Ausgleich der Altersvorsorge, manchmal wird unter diesem Titel überhaupt nichts zugesprochen. Ein Vorsorgeausgleich über das Güterrecht oder Zusprechung eines Anteils des vom Ehemann während der Ehedauer geäußerten Pensionskassenguthabens wird, da dies gesetzlich nicht zulässig sei, verneint.

3. Einschätzungen

Allein der Umstand, dass das neue Eherecht von der Gleichstellung beider Ehegatten ausgeht, vermag, auch wenn die Gerichtspraxis versucht, diesen Grundsatz zu verwirklichen - was sie m.E. noch zuwenig tut -, für sich allein diesem Grundsatz nicht zur Durchsetzung zu verhelfen. Vielfach scheitert die Umsetzung an der gesellschaftlichen Realität. Ehegatten, welche die Kinderbetreuung und Hausführungsführung einseitig und Berufstätigkeit andererseits teilen möchten, können dies häufig nicht realisieren, weil in der Regel Frauen über eine schlechtere Ausbildung verfügen und ein wesentlich geringeres Einkommen erzielen, und weil andererseits auch viel zu wenig gute Teilzeit-Arbeitsstellen bestehen, welche auch ein berufliches Fortkommen ermöglichen. Es kommt dazu, dass nach wie vor der Wunsch eines Ehemannes nach Teilzeitbeschäftigung in der Regel auf wenig Verständnis und Akzeptanz stösst. Ausgenommen davon sind nur wenige privilegierte Berufe.

Haus- und Familienarbeit, Kinderbetreuung, Mitarbeit der Ehefrau im Beruf des Ehemannes werden nach wie vor insofern nicht gleichgewertet, als daraus nicht der nötige Schluss gezogen wird, dass z.B. bei Auflösung der Ehe für die daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile insbesondere in bezug auf die Altersvorsorge, ein Ausgleich geschaffen wird.

Die Verwirklichung des Gleichheitsgedankens des neuen Ehegesetzes scheitert häufig an der gesellschaftlichen Realität: Ausbildungsdefizit vieler Frauen, Lohnungleichheit zwischen Frau und Mann, Fehlen geeigneter Teilzeitstellen, Fehlen geeigneter Betreuungsmöglichkeiten für Kinder etc. Dies kann die Rechtsprechung zum Eheerecht an sich nicht ändern, doch könnte mit der Rechtsprechung hier insofern ein gewisser Ausgleich geschaffen werden, dass die Arbeit für Kinderbetreuung und Hausführung in dem Sinne höher bewertet würde, als insbesondere bei Auflösung der Ehe ein wirtschaftlicher Ausgleich geschaffen würde.

Neben dem Problem der schlechteren Altersvorsorge der Frauen muss auch vermehrt dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Frauen infolge von Haus-

halt- und Betreuungsarbeit wichtige Aktivjahre im Berufsleben fehlen, während Männer zwischen dem ca. 20. und 40. Altersjahr ihre Karriere aufbauen. Auch wenn Frauen wieder in das Erwerbsleben oder gar ihren erlernten Beruf einsteigen können, bleibt hier ein Defizit. Wichtig ist v.a. auch, dass im sozialversicherungsrechtlichen Bereich, bei der AHV/IV und der zweiten Säule, raschmöglichst ein Vorsorgeausgleich entwickelt wird, damit Frauen nicht weiter gezwungen sind, ihre diesbezüglichen Ansprüche, soweit überhaupt möglich, in einem für sie belastenden strittigen Scheidungsprozess durchsetzen zu müssen. Der Vorsorgeausgleich sollte auch nicht mehr von der Verschuldenslage in Bezug auf die Scheidung abhängig sein.

II. KANTONE GENÈVE UND VAUD

von Jean-François Perrin

1. Untersuchungsauftrag und Vorgehen

Das neue Eherecht (Art. 159ff. ZGB) ist seit dem 1. Januar 1988 in Kraft. Ende 1990 lagen also drei Jahre Erfahrung hinter uns. Diese Zeitspanne lässt es bereits interessant erscheinen zu überprüfen, auf welche Weise die tragenden Ideen der Reform - insbesondere der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter in der Familie - von der Gerichtspraxis und von der Gesellschaft aufgenommen worden sind. Das eheliche Band bleibt (zumindest vorläufig) bei der Anordnung der sogenannten Eheschutzmassnahmen (Art. 171ff. ZGB) bestehen. Auch wenn sich statistisch nachweisen lässt, dass das Eheschutzverfahren sehr häufig Vorstufe zur endgültigen Trennung ist, so bieten die entsprechenden Akten doch viel interessantes Material, denn der richterliche Entscheid bewegt sich sehr nahe an der ehelichen Alltagsrealität, wenn es darum geht, Ertrungenschaft und Pflichten in Funktion des noch oder jedenfalls bis vor kurzem bestehenden Haushalts aufzuteilen. Die Vorschriften des neuen Rechts, welche die Pflichten der Ehegatten während der Ehe umschreiben, finden hier ebenfalls Anwendung. Wir haben daher die jeweiligen Gerichtsakten analysiert, welche einen Entscheid enthalten, der nach Inkrafttreten des neuen Rechts gefällt wurde (sämtliche Dossiers im Kanton Genf, eine sehr grosse Anzahl von Entscheiden im Kanton Vaud). Ausserdem haben wir alle Richter/innen in beiden Kantonen (mit ganz wenigen Ausnahmen) befragt, welche im Untersuchungszeitraum für die Anordnung solcher Massnahmen zuständig waren. Sie haben - teils schriftlich, teils mündlich - eine Reihe von Fragen beantwortet, mit denen wir in Erfahrung bringen wollten, wie sie das neue Eherecht anwenden.

2. Ergebnisse

2.1. Anrufung des Richters während des Zusammenlebens

Ehegatten, welche noch in einem gemeinsamen Haushalt leben, rufen nur äusserst selten den Eheschutzrichter an, um ihn zu veranlassen, in einer unter ihnen kontroversen Frage zu entscheiden. Die Einführung der Partnerschaftsehe hat also nicht zu einer Prozesslawine unter Verheirateten geführt; entgegen der Befürchtung, welche in der Kampagne vor der Volksabstimmung über das neue Eherecht immer wieder geäussert wurde, ist der Richter also nicht zum "Dritten im Ehebett" geworden. Hingegen kommt es häufig vor, dass ein Ehegatte seine Pflichten vernachlässigt und der andere Ehegatte daraufhin den Richter ersucht zu intervenieren, um die Wohnung, Geldbeiträge oder die Rechte in Bezug auf die Kinder zugereicht zu erhalten. In all diesen Fällen können und sollen die neuen Gesetzesvorschriften bestimmte Auswirkungen haben.

2.2. Geldbeiträge

Wir haben festgestellt, dass die Änderungen in der Rollenaufteilung (insbesondere die Aufhebung der einseitigen Unterhaltspflicht des Ehemannes) Folgen gezeitigt hat, die in verschiedener Hinsicht überraschend und widersprüchlich sind:

- Die Ehefrau ist uneingeschränkt Partnerin; sie wird veranlasst, vom Augenblick der Trennung an sich eine Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu suchen (zeitlich beschränkt, wenn die Kinder noch klein sind). Dies ergibt sich aus der Aufhebung der gesetzlichen Rollenverteilung und der Unterhaltspflicht des Ehemannes. Die Rechtsprechung hat diesen neuen Regelungen sehr schnell Rechnung getragen.

- Hingegen werden die Leistungen, welche die Ehefrau für den Haushalt und die Kinder erbringt, nicht gleich bewertet wie die Leistungen des Ehemannes (Ertrag der Erwerbsarbeit ausserhalb des Haushalts). Beweis dafür ist, dass die Ehefrau - von Ausnahmen abgesehen - nach Abzug aller Lasten nicht die Hälfte der verfügbaren Mittel erhält. Zweifellos ist eine auf der Gleichwertigkeit der Leistung basierende Teilung dem Buchstaben des neuen Rechts nach nicht zwingend. Sie entspricht aber dem Geist des neuen Rechts, soweit es um die Regelung von Normalfällen geht. In der Realität folgt die Verteilung der Mittel offensichtlich sehr schwerig auszunachsenden Grundsätzen. Das Ermessen des Richters ist sehr weit gefasst. Ergänzend sei bemerkt, dass die in Anwaltsbüros ausgearbeiteten Konventionen meist darauf verzichten, die Verteilung von Lasten und verfügbaren Mitteln genau und umfassend zu berechnen. Damit ist das Problem allerdings nicht aus der Welt. Diese Vagheit - das Fehlen gesicherter Normen betreffend die Verteilungsmodalitäten - kann zu Ungerechtigkeiten führen, selbst dann wenn die Verteilung durch eine Konvention erfolgt, deren Inhalt wird häufig auf Grund der Ratschläge von Berufsleuten festgelegt, die noch nicht realisiert haben, was die während der Ehe vereinbarten Opfer zugunsten der Sorge für die gemeinsamen Kinder tatsächlich kosten. Verglichen mit der Praxis in Basel und Zürich haben nach der Praxis der hier untersuchten Kantone die Richter und Richterinnen einen sehr grossen Ermessensspielraum.

Zum Vergleich haben wir auch Scheidungsklassiers herangezogen. Die Schätzung der zukünftigen Beitragsfähigkeit der Ehefrau ist ein Faktor, der sich negativ auf die Höhe der langfristigen Beiträge auswirkt. Ausserdem werden bei Scheidung diese Beiträge häufig in Funktion der Wiedereingliederungschancen der Gläubigerin auf dem Arbeitsmarkt zeitlich limitiert. Dass beruflicher Wiedereinstieg der Ehefrau und die Begrenzung von Geldbeiträgen miteinander verknüpft werden, ist zweifellos keine Erfindung des neuen Rechts. Die neuen Rechtsvorschriften haben diese Entwicklung aber verstärkt, wenn nicht sogar beschleunigt. Dies ist eine auf der Grundsatzebene gerechte, auf der wirtschaftlichen Ebene hingegen harte Folge des Gleichheitsgedankens in der Ehe.

Ferner haben wir festgestellt, dass es derzeit nicht möglich ist, bei Scheidung die Verluste der Ehefrauen auszugleichen, welche während der Ehe keine persönlichen Beiträge zu einer Pensionskasse der 2. Säule geleistet

haben. Die Praxis kann diese Ungerechtigkeit nicht beseitigen. Die wenigen Konventionen, die die Aufschiebung von Leistungsansprüchen in diesem Bereich vorsehen, sind das beste, was man in dieser Hinsicht tun kann. Doch bilden solche Konventionen noch die Ausnahme, und die Richter/innen erklären häufig, dass sie sich angesichts dieses wenig befriedigenden Zustands nicht sehr wohl fühlen.

2.3. Rechte und Verantwortung der Eltern

Die elterlichen Rechte sind Gegenstand von Entscheiden, welche meist im Einvernehmen mit den Parteien gefällt werden. In etwa 85% der Fälle werden die Kinder der Mutter zugesprochen. Das neue Eherecht enthält explizit keine Vorschriften, welche die Aufteilung der elterlichen Rechte und Verantwortung bei Aufhebung des Zusammenlebens regeln. Frühere Vorschriften bestimmten nach wie vor die Praxis. Der auf Gleichstellung zielende Geist des neuen Rechts hätte dazu führen können, mit der vorherrschenden Tendenz, bei Trennung die elterliche Gewalt ausschliesslich der Mutter zu übertragen, zu brechen. Zumindest würde es sich lohnen, diese Frage aufzuwerfen. Die Gerichtsentscheide widerspiegeln in diesem Bereich die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Bei aller Gleichstellung gelingt es den Vätern nicht, persönlich die Zeit zu opfern, die eine Erziehung von Kindern - vor allem von kleinen Kindern - erfordert. Das neue Eherecht hat in dieser Hinsicht also keine grosse Änderung gebracht. Dennoch haben einige wenige Richter sich angesichts der Forderungen von Vätern und entsprechender Garantien entschlossen, entgegen den (für den Scheidungsfall) vorgesehenen Gesetzesvorschriften Konventionen von Ehegatten abzuseignen, die sich auf eine gemeinsame elterliche Gewalt geeinigt haben. Diese Praxis verdient Interesse, weil sie auf neue gesellschaftliche Bedürfnisse hindeutet. Doch haben solche Versuche noch so lange lediglich marginale Bedeutung, als das neue Scheidungsrecht sie nicht legalisiert hat.

3. Auswertung der Ergebnisse

Haben die Gesetzesänderungen Wirkungen gezeitigt? Nicht alle Neuerungen sind (bzw. sind noch nicht) für die Gerichte relevant. Das heisst nicht, dass sie wirkungslos oder überhaupt unnötig wären. Bestimmte konkrete und genau umschriebene Massnahmen haben bereits in vielen Fällen zu den vom Gesetzgeber gewünschten Folgen geführt.

Das gilt beispielsweise für die Auskunftspflicht (Art. 170 ZGB). Andere Massnahmen sind schlecht aufgenommen worden - aber vielleicht ist dies eine Frage der Zeit. So sind wir kein einziges Mal auf eine Erwähnung des neuen Artikels 164 ZGB gestossen, welcher auf Betrag zur freien Verfügung desjenigen Ehegatten regelt, welcher sich dem Haushalt und den Kindern widmet. Weiter oben haben wir bereits festgestellt, dass die nach dem neuen Recht zu erwartende Entwicklung, wonach die Errungenschaften zur Hälfte geteilt werden, grosse Mühe hat sich durchzusetzen. Eine solche Aufteilung entspricht dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Leistungen beider Ehegatten während des Zusammenlebens. Dies ist ein wesentlicher Punkt,

sowohl in konkreter als auch in prinzipieller Hinsicht. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass der "Geist" des neuen Eherechts sehr weit gefasst, dass es dem "Buchstaben" nach aber sehr präzise und klar abgegrenzt ist.

Eine weitere Feststellung: das neue Recht kann nicht viel gegen wirtschaftliche Zwänge oder gegen die Armut ausrichten. Es ist wirkungslos in Bezug auf das Problem der Aufteilung der elterlichen Rechte und Pflichten bei Scheidung. Zudem ist es nicht in der Lage, das dornige Problem der Aufteilung der Ansprüche aus der 2. Säule zu regeln. All diese Fragen - sowie viele andere, welche die Konkretisierung des Gleichstellungsgrundsatzes bei Aufbauseite und Umgestaltung der Familie aufwirft - müssen demnach politisch entschieden werden, was Gelegenheit bieten wird zu zeigen, dass Artikel 4 Abs. 2 BV kein frommer Wunsch ist, sondern ein politisches Programm, das sich aus vielen mutigen politischen Entscheidungen zusammensetzt.

(Übersetzung: Gerda Hauck-Hieronimi)

III. KANTONE BASEL-STADT UND BASELSTADT von Elisabeth Freiwege

1. Gegenstand und Methode

Die Arbeit geht der Frage nach, welche Änderungen das neue Eherecht bei der Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte in Basel-Stadt und Basel-Land in den Jahren 1988-1990 gebracht hat - und was es allenfalls im Lichte der Gleichstellung der Geschlechter (noch) nicht bewirkt hat. Grundlage bildet im wesentlichen die Befragung von Ehebeschützern (und Scheidungsgerichtspräsidenten) anhand eines Fragebogens. Publizierte Literatur und Gerichtsentscheidungen, die Auswertung der Befragung, sowie die Analyse/Schlussfolgerungen der Autorin gelangen getrennt zur Darstellung.

2. Ergebnisse

2.1. Regelung des Zusammenlebens und Aufnahme des Getrenntlebens

Bei der Regelung ehelicher Schwierigkeiten während des Zusammenlebens (ohne Trennung) hat das neue Recht keine Auswirkung. Weder Parteien noch Gerichte verhalten sich anders als zuvor. Den befürchteten "Richter im Ehebett" gibt es nicht. Dem viel diskutierten Anspruch auf einen Betrag zur freien Verfügung der haushaltführenden Ehegattin wird keine Bedeutung beigemessen. Der Frage nach zumutbarer Erwerbstätigkeit beider Ehegatten wird - je nach Umständen - nachgegangen, die Frage nach einer angemessenen Aufteilung der Haus- und Erziehungsarbeit wird nie erörtert. Dies gilt auch, wenn es um die Aufnahme des Getrenntlebens und die Zuteilung (und Beschaffung) der Finanzen geht. Die Frage nach zumutbarer Erwerbstätigkeit wird weder nach eindeutigen Regeln noch bei allen Gerichten oder Richtern annähernd gleich beantwortet. Sie ist jedoch - im Gegensatz zu früher - fast immer gestellt, weil gerade mit Bezug auf das neue Recht (vor allem von den Anwälten) regelmäßig behauptet wird, die Ehefrau sei zur Erwerbstätigkeit verpflichtet. Tatsächlich entnimmt ein Teil der Richter dem Gesetz eine Pflicht zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, soweit Kinderbetreuungspflichten dem nicht offensichtlich entgegenstehen (oder ein Wiedereinstieg nicht aufgrund des hohen Alters, langer Ehedauer etc. als unzumutbar erscheint). Ihre Überlegungen konzentrieren sich entsprechend auf die Frage, welche Kinderzahl in welchem Alter welchem Umfang einer Erwerbstätigkeit entspricht. Andere Richter widersprechen: Das neue Recht stelle keinen Grundsatz der wirtschaftlichen Selbstständigkeit auf, sondern überlasse die Rollenteilung den Parteien. Von der gewählten Rollenteilung sei grundsätzlich auszugehen. Unter diesem Gesichtspunkt steht eine Änderung nur dann in Frage, wenn das bisherige Einkommen für zwei Haushalte auch bei beiderseitiger zumutbarer Einschränkung nicht ausreicht und die Deckung des Defizits durch Erwerb der Ehefrau nach den Umständen als zumutbar erscheint. Je knapper die Finanzen und je grösser die Kinder, desto grösser die Erwerbspflicht. Geändert wird

immer nur die Erwerbsseite der Ehefrau. Auch bei offensichtlich übermässiger Doppelbelastung wird nicht erörtert, wie und in welcher Form ein Ausgleich zu schaffen wäre.

Die Unterhaltfestsetzung erfolgt überwiegend nach einem recht einheitlichen und durchschaubaren System: Auf beiden Seiten wird nach bestimmten Minimalgesichtspunkten der monatliche Bedarf berechnet und dem Gesamtmonatsnettoeinkommen gegenüber gestellt. Ergibt sich eine Unterdeckung, wird dem Ehemann sein Existenzminimum beilassen, der Rest ergibt die Unterhaltsbeiträge. Die Ehefrau wird an die Fürsorge verwiesen. Ist ein Überschuss an Einkommen vorhanden, wird dieser an einigen Gerichten hälftig, an anderen je nach Anzahl der Kinder in einem anderen Verhältnis zugeteilt. Minimalbedarf von Ehefrau und Kinder plus ihr Ueberschussanteil, abzüglich Eigenverdienst, ergibt den Unterhaltsbeitrag. Kommt die Ehefrau gemäss dieser Methode zu einem Einkommen, das höher ist als zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensstandards nötig wäre, also Ersparnisbildung ermöglichen würde, so wird ihr Unterhalt entsprechend gekürzt.

Entscheidende Verbesserungen hat das neue Recht inbezug auf Offenlegungsrechte sowie Sicherstellungsmöglichkeiten für gefährdete Unterhalts- oder Güterrechtsansprüche gebracht. Die neuen Möglichkeiten sind recht zügig in die Praxis umgesetzt worden. Die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Behörden und Banken hat sich eingespielt. Amtliche Lohnerkundung und nötigenfalls Lohnsperre (direkter Lohnabzug und Ueberweisung der Unterhaltsbeiträge durch den Arbeitgeber) sind bereits Routine. Ebenso Auskunftseinholung bei Pensionskassen und Banken über Guthaben und Anwartschaften und Einholung von Steuerakten. Geht es nicht um Unterhaltssicherstellung, sondern um Güterrechtsansprüche und nicht nur um Auskunftseinholung, sondern um Sperrung, sind die Gerichte zurückhaltender. Zumindest eine vorläufige Sperrung oder Beschränkung der Verfügungsfreiheit wird aber bewilligt, wenn Gefährdung glaubhaft gemacht ist und Bestand und Umfang der Ansprüche dargelegt sind.

2.2. Besuchsregelung

Bezüglich Besuchsrechte ist eine Ausweitung festzustellen: Jedes zweite Wochenende und drei Wochen Ferien pro Jahr. Den "modernen Müttern" ist eine grössere Beteiligung der Väter wichtig. Klagen der Mütter über nicht verlässliche Besuchswahrnehmung durch den Vater sind häufig. Ebenso Klagen der Väter über Nichtübergabe der Kinder durch die Mütter. Leben die Kinder beim Vater und ist die Mutter besuchsberechtigt, ergibt sich ein anderes Bild: Mütter kümmern sich intensiver und regelmässiger um ihre Kinder, meist nicht nur an Wochenenden, sondern auch unter der Woche. Sie richten ihre Erwerbstätigkeit auch nach den Bedürfnissen der Kinder, wenn diese nicht bei ihnen leben. Besuchsrechte sind in der Rechtswirklichkeit weiterhin Rechte ohne Pflichten. Auch Rücksichtnahme auf die Erwerbstätigkeit des obhutberechtigten Elternteils ist, auch wenn möglich, nicht gefordert. Die Frage nach Umfang und Modalitäten zumutbarer Betreuungsarbeit nichtobhutnehmender Eltern wird nicht gestellt. Sich nicht um die Kinder und Betreuungsaufgaben kümmern, bleibt folgenlos.

2.3. Kinderzuteilung

Kinderzuteilungsstreitigkeiten haben leicht zugenommen, jedoch nicht die Anzahl der Fälle, die vom Gericht entschieden werden müssen - meist wird im Laufe des Verfahrens Einigung erzielt. Seitens der Väter wird auf ihre gleichen Rechte nach neuem Recht Bezug genommen. Ein Zusammenhang zur gelebten Rollenteilung besteht nicht: Auch in strittigen Fällen wurden vor der Trennung die Kinder gemäss traditioneller Rollenteilung betreut. Väter, welche die Obhut über ihre Kinder beanspruchen, legen regelmässig Betreuungsmodelle durch Grossmutter, Freundin, Drittpersonen vor - zu einem kleinen Teil Eigenbetreuung. Ist die Trennung auf den Entschluss des Mannes oder beider gemeinsam zurückzuführen, entstehen Zuteilungsstreitigkeiten kaum. Sie entstehen, wenn der Mann von der Frau verlassen worden ist. Es ist immer die akute Gefahr gegeben, dass unverarbeitetes Konfliktpotential zwischen Ehemann und Ehefrau über die Kinder ausgetragen wird. Die Kriterien der Entscheidung sind weder klar noch gefestigt.

2.4. Gemeinsames Sorgerecht

Nach herrschender Lehre muss nach der Scheidung die elterliche Gewalt zwingend allein dem obhutberechtigten Elternteil zugeteilt werden. Trotzdem haben verschiedene Gerichte in letzter Zeit (mit unterschiedlicher Begründung), gerade im Kanton Basel-Landschaft, die elterliche Gewalt auf beidseitigen Antrag bei beiden belassen. Die Auseinandersetzung dreht sich vor allem um die Voraussetzungen der Zulassung: Reicht das Einverständnis beider Parteien? Welche Entscheidungsfugnisse sind genau gemeint und gemeinsam wahrzunehmen? Ist ein Zusammenhang zur Wahrnehmung von Betreuungs- und Erziehungspflichten herzustellen oder nicht? Geht es um eine abstrakte Privatautonomie; um die Beseitigung einer Diskriminierung nicht obhutnehmender Eltern; darum, Entscheidungsfugnisse möglichst bei beiden zu belassen? Oder geht es darum, Entscheidungsfugnisse nicht von der tatsächlichen Wahrnehmung von Betreuung und Verantwortung zu trennen? Welches Mass von tatsächlicher Betreuung müsste dann erfüllt sein?

2.5. Unterhaltfestsetzung

Nach der Scheidung folgt die Unterhaltfestsetzung für den Kinderunterhalt relativ festen Prozentsatz Regeln (je nach Kinderzahl 15 %, 25 %, 30 % des monatlichen Nettoeinkommens des Pflichtigen). Bezüglich Frauenrenten wird stark auf das Ermessen und auf Einzelfallgerechtigkeit (je nach Umständen) verwiesen. Es sind jedoch deutliche Tendenzen zu erkennen: Frauenrenten sind zwar abhängig von der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, der Ehepartner und Betreuungspflichten, werden jedoch weit überwiegend in Form von (immer kürzere Zeit dauernden) Übergangsrenten im Rahmen eines Minimalbedarfs bis zur schnellstmöglichen vollständigen Eingliederung ins Berufsleben auf gegebenem Ausbildungsniveau gesprochen. Ausbildungs- oder Weiterbildungsbedürfnisse werden kaum berücksichtigt. Betreuungsarbeit wird nicht konkret gewichtet und mangelhaft (indirekt) einbezogen. Ausgleichsmechanismen bei unzumutbarer Doppelbelastung sind kein Thema. Ein neues Rollenverständnis schlägt sich ausschliesslich in der Erwerbspflicht der Frau nieder. Die konkreten Langzeitfolgen der während der Ehe einvernehmlich gelebten

Rollenenteilung für die Berufs- und Lebenssituation der Parteien werden bei der Scheidung kaum abgeklärt. Wird die geschiedene Frau über Vermögen verfügen, so vermindert sich ein allfälliger Unterhaltsbeitrag meist noch um die zu erwartenden Vermögenserträge.

2.6. Altersvorsorge

Ein besonderes Problem stellt die Altersvorsorge der (geschiedenen) Ehefrau dar. Während der gesamten Dauer der Ehe (auch in bereits getrennter Ehe) wird die Altersvorsorge des erwerbstätigen Ehegatten fortlaufend mit Ertragsanteilen in aufgebaut (für die Familie steht immer nur der Nettolohn zur Verfügung). Für die nicht (oder nicht voll) erwerbstätige Ehegattin werden die entsprechenden Ertragsanteile nicht zwecks gleichwertigem Vorsorgeaufbau beiseite gestellt, auch nicht bei getrennter Ehe. Bei Scheidung wird die während der Ehe aufgebaute Altersvorsorge nicht geteilt, obwohl sie mit Ertragsanteilen in aufgebaut wurde. Die meist nichtexistente oder äusserst mangelhafte Altersvorsorge der geschiedenen Frau wird höchstens bei älteren Frauen nach langer Ehe mit traditioneller Rollenenteilung, insofern bei der Rentenfestsetzung milder berücksichtigt, als versucht wird, das Existenzminimum im Alter sicherzustellen, sofern sich die Frau offensichtlich dieses nicht mehr selbst aufbauen kann (und auch nicht über entsprechendes Vermögen verfügen wird) und soweit der Ehemann als leistungsfähig erachtet wird. Konkrete Abklärungen und Berechnungen werden normalerweise nicht getätigt, es wird geschätzt. Bei jüngeren Frauen (offenbar unter ca. 45 Jahren) wird vermungsweise davon ausgegangen, dass sie ihr Existenzminimum im Alter noch aus eigener Kraft zu sichern vermögen.

3. Einschätzung

- Das neue Eherecht soll die Gleichberechtigungsanliegen zwischen Frau und Mann in der ehelichen Beziehung umsetzen. Es hebt die frühere gesetzliche Festschreibung der Aufgabenteilung auf. Damit hebt es die rechtliche Anerkennung der traditionellen Rollenenteilung nicht auf. Es stellt keinen Grundsatz auf, wonach beide Parteien sowohl finanziell als auch durch Betreuungsarbeit in gleicher Weise beizutragen haben, verlangt nicht, dass jede Person wirtschaftlich selbständig und von der anderen finanziell unabhängig sei und dass jede Person sich an der Haushaltsführung und Kinderbetreuung beteilige und dafür nicht auf die andere angewiesen sei. Die Rollenenteilung wird der freien Vereinbarung zwischen den Eheleuten überlassen. Die Eheleute sollen jedoch gleichgestellt sein und keiner Person sollen aus der internen Aufgabenteilung Nachteile erwachsen. Das neue Eherecht misst den verschiedenen Unterhalts- und Betreuungsformen an die eheliche Gemeinschaft ausdrückliche gleiche Bedeutung und gleichen Wert zu. Es hält fest, dass diejenige Person, welche gemäss interner Abmachung die Haus- und Betreuungsarbeiten übernimmt und entsprechend auf Beruf und Lohn verzichtet, nicht nur Anspruch auf Unterhalt, sondern Anspruch auf angemessenen Ausgleich durch Geldmittel, und zwar zur freien Verfügung, hat. Wird die Ehe auf-

gelöst, so soll nach Sinn und Zweck des neuen Ehegesetzes der Ehepartner das, was er während der Ehe erwirtschaftet und geäußert hat, mit der Partnerin redlich teilen und umkehren.

Die bisherige Umsetzung des neuen Rechts entspricht nicht diesen Grundsätzen. Das neue Recht wird nur teilweise umgesetzt, ein grosser Teil bleibt bis anhin völlig unberücksichtigt, ein dritter Teil wird entgegen den obigen Grundsätzen ausgelegt. Die gegenwärtige Umsetzung erfolgt einseitig zulasten der Partnerin, die während der Ehe (meist alle) Haus- und Betreuungsarbeit, häufig zusätzlich zur (teilweisen) Erwerbsarbeit (meist ohne berufliche Laufbahn) leistet und zugunsten des Partners, der keine Haus- und Betreuungsarbeit leistet und eine kontinuierliche Berufslaufbahn verfolgt hat. Von einer gleichen Wertschätzung der Haus- und Erziehungsarbeit einerseits und der Berufstätigkeit andererseits kann in der Praxis nach Auffassung der Autorin keine Rede sein. Die beiden Unterhaltsformen sind auch bezüglich Pflicht zu deren Leistung nicht gleichgestellt: Eine Pflicht zur Haus- und Betreuungsarbeit besteht nach wie vor nur für die Frauen, zusätzlich dazu trifft sie je nach finanziellen Verhältnissen die Pflicht zur Erwerbstätigkeit. Männer trifft nur die Pflicht zur Erwerbstätigkeit, keine Pflicht zur Betreuungsarbeit, auch nicht, wenn ihre Mithilfe notwendig wäre und ihre Frau beide Pflichten erfüllt. Die Frage nach der zumutbaren Erwerbstätigkeit wird regelmässig gestellt, die Frage nach einer angemessenen und zumutbaren Aufteilung der Betreuungsarbeit nie. Wird Erwerbsarbeit als zumutbar erachtet, wird das damit erzielbare Einkommen eingesetzt und Unterhaltsforderungen werden entsprechend gekürzt. Mögliche Ausgleichsmechanismen bei Nichtleistung zumutbarer Betreuungsarbeit sind kein Thema. Ebensovienig Ausgleichsmechanismen bei übermässiger Doppelbelastung oder ungleicher Aufteilung von (resp. Mangelan) Frei- und Erholungszeit.

Die nichtgleiche Wertschätzung der Haus- und Betreuungsarbeit mit der Berufstätigkeit zeigt sich (unter anderem) deutlich an der unterschiedlichen Zuordnung der wirtschaftlichen Freiheit, vor allem wenn Kinder vorhanden sind. Bei der Bedarfsberechnung werden betreuungsamtliche Minimalbeträge eingesetzt, mit denen nicht zu leben ist (und welche die Fürsorgeansätze noch unterbieten). Wird dann ein Überschuss bei vorhandenem Einkommen von Kindern hälftig zugeteilt, muss die Frau mit Kindern ihren Anteil vorab für die Lebenshaltung der Kinder verwenden - im Gegensatz zum Mann. Die konkreten, dem angemessenen Lebensstandard entsprechenden tatsächlichen Kinderkosten werden nicht erübelt - was ein entscheidender Ausgangspunkt der ungleichen wirtschaftlichen Behandlung darstellt. Selbst bei Sicherstellung eines angemessenen, allenfalls hohen, Lebensstandards zeigt die Beschränkung der Überschusszuweisung deutlich, dass die wirtschaftliche Freiheit der Parteien nicht gleichermassen zugestanden wird. Überdeutlich wird die geringere Wertschätzung von Haus- und Erziehungsarbeit im Scheidungsfall. Die gemeinsam erwirtschafteten Ressourcen, wozu auch Vorsorgeanwartschaften und ausgedehntes Erwerbspotential entscheidend gehören, werden nicht gleichermassen geteilt. Die geschiedene Frau wird weitgehend dorthin zurückgestellt, wo sie vor der Eheschliessung war - also, als ob sie während der Ehe nicht gleichviel geleistet hätte. Der Ehemann steht bei Scheidung kaum wirtschaftlich gesehen am selben Ausgangspunkt wie vor

der Ehe. Abgemildert wird diese grundsätzliche Haltung nur in beschränktem Rahmen der Bedürftigkeit während einer - immer kürzer werdenden - Uebergangsfrist, soweit für den vollständigen beruflichen Wiedereinstieg unabdingbar. Die Mehrzahl von geschiedenen Frauen mit Kindern sind wirtschaftlich wesentlich schlechter gestellt als ihre geschiedenen Männer.

Nach Auffassung der Autorin wurde bis anhin das neue Eherecht u.a. in folgenden Bereichen noch nicht umgesetzt:

Es bleibt klarzustellen, dass die Pflicht zur Leistung von Haus- und Betreuungsarbeit, je nach Umständen, ebenso wie die Pflicht zur Leistung von Erwerbsarbeit, beide Eheleute trifft. Leistet der eine Teil freiwillig oder aus finanzieller Notwendigkeit mehr Erwerbsarbeit, als der freien Kapazität entspricht, so hat der andere Teil den entsprechenden Anteil an der Haus- und Betreuungsarbeit zu übernehmen. Auch letztere ist in angemessener und zumutbarer Weise und so wie es die Umstände erfordern, zu verteilen, wird dies tatsächlich verweigert oder erweist es sich aus anderen Gründen als nicht durchführbar, so ist ein finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Es ist der Frage Beachtung zu schenken, imwiefern der nichtobhutshabende Elternteil (meist Vater) bei den Modalitäten der ihm zumutbaren Betreuungsarbeit auf die notwendige Erwerbsarbeit des anderen Teils in organisatorischer Hinsicht Rücksicht zu nehmen hat. Dies insbesondere unter dem Aspekt der Sicherstellung einer einigermassen ausgeglichenen Aufteilung von Frei- und Erholungszeit.

Bei der Unterhaltsbemessung ist eine effektive gleiche wirtschaftliche Freiheit sicherzustellen. Dafür muss der Frage der effektiven Kinderkosten mehr Beachtung geschenkt werden. In guten Verhältnissen müssen beide Parteien gleichviel für sich persönlich frei zur Verfügung haben - und selbstverständlich auch die gleichen Sparmöglichkeiten haben.

Der nicht- oder nur teilweise erwerbstätigen Ehefrau muss die Möglichkeit eröffnet werden, in gleicher Weise wie der Ehemann mit Errungenschaftsmitteln eine eigene Vorsorge aufbauen zu können.

Ist der Gang auf die Fürsorge unumgänglich, ist grundsätzlich nicht einzusehen, wieso dieser nur der Ehefrau aufgebürdet, dem Ehemann aber erspart wird. Diese Praxis sticht jedenfalls im Widerspruch zum Eherecht. Ob sie trotzdem aus pragmatischen Gründen zu begrüssen ist, ist zu überdenken und nicht selbstverständlich.

Inbezug auf die Scheidung ist vorab neu zu definieren, was als gemeinsam erarbeitet zu gelten hat und entsprechend zu teilen ist. Die Vorsorgefrage muss entschieden anders behandelt werden, ebenso die Frage der Beteiligung an einem gesteigerten Erwerbspotential, welches die Frau selbst nie mehr erreichen kann. Grösseres Augenmerk ist darauf zu richten, welche Folgekosten auch nach der Scheidung weiterhin gemeinsam zu tragen sind. Dazu gehören entscheidend derzeit völlig unterschätzte Langzeitfolgen der einvernehmlich gelebten traditionellen Rollenteilung.

lung. Dies muss die Blickrichtung sein und nicht, wie der unterhaltspflichtige Teil schnellstmöglich finanziell entlastet werden kann.

Steht ein Wiedereinstieg ins Berufsleben bevor, so ist der Frage nachzugehen, wie ein Ausfall aufgrund unterbrochener Laufbahn kompensiert werden kann. Bezugspunkt kann nicht sein, wo die Frau aufgehört hat, sondern muss sein, wo sie sein könnte ohne Unterbrechung zugunsten der Familie. Die Erreichung dieses Zieles ist, soweit möglich, mit vereinten Kräften zu realisieren.

FAZIT DER EIDG. KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN

Das neue Eherecht, welches am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist, beruht auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Insbesondere Art. 160 des Zivilgesetzbuches, wonach der Ehemann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft war, die eheliche Wohnung bestimmte und für den Unterhalt der Familie aufzukommen hatte, wurde aufgehoben. Nach dem neuen Eherecht sind Frau und Mann in der Ehe gleichwertige Partner, die zusammen für das Wohl der Familie verantwortlich sind und ihr eheliches Leben gemeinsam gestalten. Im persönlichen und im vermögensrechtlichen Bereich sind Frau und Mann gleichermaßen verpflichtet, den eigenen Fähigkeiten entsprechend einen gleichwertigen Beitrag für das gemeinsame Wohl einzusetzen. Erwerbsarbeit, Hausarbeit, Kinderbetreuung und Mithilfe im Beruf oder im Gewerbe des Partners/der Partnerin werden ausdrücklich als gleichwertige Arbeitsformen bezeichnet. Indem die Aufgabenteilung in der Ehe der freien Entscheidung der Ehegatten überlassen wird, steht die **gemeinsame Verantwortung** für die Pflege und Erziehung der Kinder und den Familienunterhalt im Vordergrund. Wenn ein Ehegatte den Haushalt führt, die Kinder betreut, dem anderen im Beruf oder im Gewerbe hilft und dadurch keine eigenen Einkünfte erzielen kann, so hat er/sie Anspruch auf einen angemessenen und regelmässigen Beitrag zur freien Verfügung. Bei ausserordentlichen Beiträgen eines Ehegatten bei der Mitarbeit im Beruf oder Gewerbe des anderen Ehegatten, hat er/sie Anspruch auf angemessenen Ausgleich. Bei ausserordentlichen Beiträgen aus Einkommen resp. Vermögen an den Unterhalt der Familie besteht ein Anspruch auf Ersatz.

Als **ordentlicher Güterstand** wurde die Errungenschaftsbeteiligung eingeführt. Beide Ehegatten verwalten und nutzen während der Ehe ihr Gesamtgut (Eigentum und Errungenschaft) separat, d.h. dass nun auch die Ehefrau ohne jede Einschränkung Eigentümerin ihres Vermögens bleibt, welches sie in die Ehe einbringt oder nach der Heirat im eigenen Namen erwirbt, erbt oder geschenkt erhält. Bei Auflösung der Ehe, durch Tod oder Scheidung, werden die während der Ehe erzielten Einkünfte (Errungenschaft) unter den Ehegatten je hälftig aufgeteilt. Das bedeutet, dass die Frau zur Hälfte an der Errungenschaft des Mannes und der Mann zur Hälfte an derjenigen der Frau partizipieren.

Bei vielen Frauen, aber auch bei manchen Männern, wurden durch die Bestimmungen des neuen Eherechts grosse Erwartungen in Bezug auf die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter geweckt. Ein Teil dieser Erwartungen scheint sich bisher nicht erfüllt zu haben.

Die von der Eidg. Kommission für Frauenfragen in Auftrag gegebenen Untersuchungen zur Umsetzungspraxis des neuen Eherechts im Eheschutz- und Scheidungsverfahren sind keine die gesamte Schweiz umfassenden Studien. Einen

Anspruch auf Vollständigkeit erheben sie daher nicht. Die in ausgewählten Bezirken der Kantone Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Waadt und Zürich durchgeführten Befragungen geben jedoch Aufschluss über die Anwendung des neuen Eherechts in der Praxis der Zivilgerichte sowie über Erfahrungen von Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern mit dem neuen Recht.

Die Berichte von Doris Farner-Schmidhauser, Elisabeth Freivogel und Jean-François Perrin weisen darauf hin, dass im Zusammenhang mit Eheschutz- und Scheidungsverfahren das neue Eherecht bisher keine wesentliche Besserstellung der Frauen bewirkt hat.

Es zeigt sich auch, dass es **keine einheitliche Praxis der Gerichte** gibt. Je nach Kanton, Stadt oder Land, Gericht, Abteilung und Zusammensetzung des Gerichts sowie je nach kantonalem Prozessrecht wird unterschiedlich beurteilt. Es besteht ein relativ grosser Ermessensspielraum der Gerichte, da es keine allgemein anerkannten Kriterien gibt, was beispielsweise die im neuen Eherecht verankerte Gleichwertigkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit in der Praxis bedeutet. Es fehlt zudem an allgemein verbindlichen Berechnungsgrundlagen z.B. bei der Festsetzung des sogenannten 'gebührenden Unterhalts'. Es besteht eine auffallend grosse Diskrepanz zwischen dem im neuen Eherecht postulierten Grundsatz der gleichberechtigten Partnerschaft von Frau und Mann und der weiterhin verbreiteten Rollenverteilung, wonach die Frau – auch bei eigener Erwerbstätigkeit – für die Kinderbetreuung und Hausarbeit zuständig ist und die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen hat. Es scheint – auch in der Umsetzungspraxis der Gerichte – noch wenig Sensibilität dafür zu bestehen, dass Gleichstellung der Geschlechter auch für Männer eine Übernahme von zusätzlichen Pflichten beinhaltet. Hier fehlt es oftmals sowohl auf Seiten der Anwälte und Anwältinnen als auch der Gerichte an entsprechendem Vorstellungsvermögen.

Es lassen sich folgende **Grundtendenzen** aufzeigen:

- a) Die Umsetzung des neuen Eherechts erfolgt bisher nur teilweise.
- b) Ein Teil wird entgegen den Grundsätzen der gleichberechtigten Partnerschaft der Eheleute ausgelegt und geht zu Lasten der Frauen.

Die konkrete Umsetzungspraxis hat in den untersuchten Bereichen (bisher) zu keiner echten Gleichstellung der Geschlechter geführt, sondern eher eine Verlagerung von Pflichten zugunsten der Frauen bewirkt. Bestimmungen, welche sich in der Regel in erster Linie zugunsten der Frauen auswirken könnten, werden von den Rechtsanwältinnen und -anwälten resp. von den Gerichten noch zu selten berücksichtigt. Zum einen fällt immer wieder auf, dass Frauen zu wenig oder gar nicht über ihre Rechte informiert sind. Zum anderen ist es aber für Frauen auch objektiv schwierig und unter Umständen konfliktreich, ihre Rechte gegenüber dem eigenen Ehemann mit Nachdruck geltend zu machen.

Damit ist keinesfalls gemeint, dass das neue Eherecht nicht ein Schritt in die richtige Richtung sei. Durch den Grundsatz der gleichberechtigten Partnerschaft in der Ehe trägt es den gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte angemessene Rechnung. Der Verzicht auf eine neue Rollenverteilung per Gesetz weist auf Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft

hin. Deutlich werden allerdings auch seine Grenzen: Zum einen mangelt es an einer konsequenten Berücksichtigung und durchdrachten Umsetzung des neuen Rechts, zum anderen zeigt sich aber auch, dass selbst einem fortschrittlichen Eherecht Grenzen gesetzt sind. Grenzen durch andere Rechtsbereiche, in denen es nach wie vor an einer Umsetzung der Gleichstellung mangelt (Beispiele: Scheidungsrecht, Sozialversicherungsrecht). Grenzen auch durch strukturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, welche dem Prinzip der Chancengleichheit von Frau und Mann noch keineswegs entsprechen (Beispiele: Lohndiskriminierung, fehlendes Angebot an ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Blockzeiten und Tagesschulen, Hürden beim Wiedereinstieg).

In den von der Eidg. Kommission für Frauenfragen in Auftrag gegebenen Studien zur Umsetzung des neuen Eherechts im Eheschutz- und Scheidungsverfahren werden eine Reihe von interessanten und wichtigen Folgen gezogen. Wenngleich bei einigen der untersuchten Fragen in erster Linie die unterschiedlichen Gerichtspraxis festgestellt werden kann, sind in anderen Punkten gemeinsame Tendenzen erkennbar. Die Kommission unterstreicht deshalb die Bedeutung der von den beiden Autorinnen und dem Autor formulierten Anregungen zur Behebung des bisherigen Umsetzungsdefizits.

Die Kommission fasst im folgenden die grundlegenden Ergebnisse der drei Studien in den Bereichen Eheschutzverfahren, Besuchsrechte, Kinderzeiteilung, gemeinsames elterliches Sorgerecht nach der Scheidung, Unterhaltsbeiträge und Altersvorsorge bei Scheidung zusammen und entwickelt aus ihrer Sicht Schlussfolgerungen.

1. Eheschutzverfahren

Das neue Eherecht hat einen Ausbau des Eheschutzverfahrens gebracht, der eine Reihe von Bestimmungen beinhaltet, welche sich in der Regel zugunsten der Frauen auswirken könnten. Im Eheschutzverfahren – **ohne Antrag auf Getrenntleben** – sind dies insbesondere Art. 163 (Rollenverteilung und Beitrag der Ehegatten für den gebührenden Unterhalt der Familie), Art. 164 (Beitrag zur freien Verfügung des haushaltführenden Ehegatten), Art. 165 (Aussserordentliche Beiträge eines Ehegatten), Art. 169 (Gemeinsame Verfügung über die Wohnung der Familie), Art. 170 (Auskunftsspflicht) und Art. 178 (Verfügungsbeschränkung).

Inwiefern werden nunmehr die neuen Bestimmungen angerufen und wie werden sie ausgelegt? Im Vorfeld der Einführung des neuen Eherechts wurde oftmals die Vermutung geäussert, dass aufgrund des neuen Rechts Eheschutzrichterinnen und -richter zu "Dritten im Bund" werden. Nach Einschätzung der drei Untersuchungen werden sie jedoch nicht häufiger als früher angerufen. Da die Regelung des Eheschutzverfahrens wie beim alten Recht Sache der Kantone ist, werden zudem die Eheschutzmassnahmen je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt. Eine Tendenz zeichnet sich dahingehend ab, dass in ländlichen gebieten eher Beratungen zu allgemeinen Eheproblemen gewünscht werden, während in städtischen gebieten die Eheschutzrichterinnen und -richter vergleichsweise öfters zu Finanzfragen angerufen werden.

Die von der Frauenkommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen haben ergeben, dass zumindest während des untersuchten Zeitraums diese für die Verbesserung der Situation der Frauen wichtigen Bestimmungen nicht oder nur selten in Anspruch genommen werden (vgl. Farner-Schmidhauser, Freivogel, Perrin, Kapitel II*).

Gerade Art. 164 ZGB (Beitrag zur freien Verfügung für den hausaltführenden Ehegatten), welcher in der Abstimmung zu kontroversen Diskussionen geführt hat, wurde im untersuchten Zeitraum an keinem der befragten Gerichtsbezirke angerufen. Dies erweist sich als mehr, als davon ausgegangen werden kann, dass viele der Ehefrauen, welche den Haushalt führen und die Kinder betreuen, von ihren Ehemännern nur ein bescheidenes Haushaltsgeld erhalten, selbst wenn die Finanzen mehr zufließen. Die Gründe für die Nichtanspruchnahme dieses Rechts scheinen darin zu liegen, dass vielen Frauen nicht bekannt ist, dass sie auf einen solchen Beitrag zur freien Verfügung Anspruch haben. Zudem scheuen vermutlich viele Frauen den Weg zur RichterIn/zum Richter, da sie befürchten, den 'ehelichen Frieden' zu gefährden. Ein weiterer Grund scheint darin zu bestehen, dass bei Frauen eine gewisse Schwellenangst besteht, die RichterIn/den Richter anzurufen.

Aus ähnlichen Gründen werden wahrscheinlich auch die anderen erwähnten Bestimmungen des Eheschutzverfahrens relativ selten angerufen. Nach Einschätzung der drei Untersuchungen werden Art. 170 (Auskunftsspflicht) und Art. 178 (Verfügungsbeschränkung) weit häufiger im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsprozessen als im Eheschutzverfahren ohne Antrag auf Getrenntleben angerufen. Über die statistische Häufigkeit dieser Begleichen können die drei Untersuchungen allerdings keine Angaben machen (vgl. Farner-Schmidhauser, Freivogel, Perrin, Kapitel II).

Am häufigsten sind anscheinend Eheschutzbegehren - ohne Bewilligung zum Getrenntleben -, welche bezwecken, den anderen Ehegatten an seine Pflichten zu mahnen. Dabei scheint es sich jedoch nicht um neue Problemkreise wie die Rollen- und Arbeitsstellung in der Familie zu handeln, sondern um Probleme, welche bereits unter altem Recht Anlass für solche Begleichen waren. Dies sind vor allem Alkoholprobleme, Spielsucht, Fremdbeziehung und allgemeine Vernachlässigung der Familie (vgl. Farner-Schmidhauser, Freivogel, Perrin, Kapitel II).

Wie unter altem Recht betreffen die meisten Eheschutzbegehren den **Antrag auf Bewilligung zum Getrenntleben**. Während nach altem Recht ein Ehegatte nur dann zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt war, wenn seine Gesundheit, sein guter Ruf oder sein wirtschaftliches Auskommen durch das Zusammenleben gefährdet war, so besteht diese Berechtigung nach neuem Recht, wenn die Persönlichkeit oder die wirtschaftliche Sicherheit des Ehegatten oder das Wohl der Familie ernsthaft gefährdet ist (Art. 175 ZGB). In der alltäglichen Rechtspraxis hat sich jedoch auch hier nach Meinung der befragten Richterinnen und Richter kaum etwas geändert: Wie bereits unter altem Recht sind es auch seit Inkrafttreten des neuen Eherechts in der Mehrzahl Frauen, welche eine eheschutzrichterliche Trennung beantragen.

* Die Kapitelangaben beziehen sich jeweils auf den Gesamtbericht: Juristische Auswirkungen des neuen Eherechts. Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, Bern 1991.

Ehemänner verlangen häufiger direkt die Scheidung oder reagieren auf ein eheschutzrichterliches Begehren ihrer Frauen um Getrenntleben mit einer Scheidungsklage.

Bei der **Festsetzung der Unterhaltsbeiträge** bei Trennung (und bei Scheidung) wird vermehrt um die Frage gestritten, was ein 100%iger Beitrag, den jeder Ehegatte zu leisten hat, ist. Eine Auswirkung des neuen Eherechts besteht ja darin, dass sich bei einer Festsetzung der Unterhaltsbeiträge die Ehefrau grundsätzlich ihr ganzes Einkommen anrechnen lassen muss. Das bisherige Sondergut entfällt. Bei der Festsetzung des 'gebührenden Unterhalts' gibt es keine einheitliche Praxis, es scheint aber allgemein üblich zu sein, das Einkommen der Ehefrau immer voll anzurechnen. Dies bedeutet, dass die **Mehrleistung** einer obhutberechtigten Ehefrau, die neben ihrer Erwerbstätigkeit für das Wohl des Kindes besorgt ist, indem sie das Kind mit Nahrung und Kleidern versorgt, die Abende und das Wochenende mit ihm verbringt und die Verantwortung für die Erziehung trägt, nicht berücksichtigt wird. Es wäre angezeigt, eine solche Mehrleistung bei der Anrechnung des Einkommens nach neuem Eherecht jeweils miteinzubeziehen.

Die **Kinderszulage** werden in den untersuchten Entscheidungsammlungen und laut der Befragung der Richterinnen und Richter unterschiedlich berechnet. Kosten der Kinderbetreuung während der Erwerbsarbeitszeit der Frau werden in der Regel in die Bedarfsberechnung einbezogen. Allfällige Kinderbetreuungskosten ausserhalb der Erwerbsarbeitszeit der Frau muss diese jedoch selbst tragen. Nicht einbezogen werden die tatsächlichen Kinderkosten (Schulung, Musik, Freizeit, Kleider, Lebenshaltung, Ferien etc.) (vgl. Farner-Schmidhauser, Freivogel, Kap. II).

Während die Ehefrau zur **Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit** bis zu 100% verpflichtet werden kann, selbst wenn sie Kinder betreut, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung des Ehemannes zur Übernahme von Betreuungsarbeit. Die Nicht-Erbringung von Betreuungsarbeit durch den Ehemann hat keine Auswirkung: Er wird weder zur Betreuungsarbeit für seine Kinder verpflichtet noch wird ein finanzieller Ausgleich für das Nicht-Erbringen dieser Leistung vorgesehen (vgl. Freivogel, Kap. II).

Der allfällige nach der Deckung des Bedarfs beider Ehegatten verbleibende Überschuss wird in der Regel den Parteien je zur Hälfte zugeteilt. Dies scheint sogar dann der Fall zu sein, wenn ein Ehegatte Kinder zu betreuen hat (vgl. Farner-Schmidhauser, Freivogel, Perrin, Kapitel II). Beim Vorhandensein von Kindern kann eine **hälftige Überschusszuweisung** aber nur dann gerechtfertigt sein, wenn die effektiven Kosten und Grundbedürfnisse vollumfänglich vorab gedeckt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die obhutsberechtigte Person den ihr zustehenden Überschussanteil real zur Deckung der Grundbedürfnisse der Kinder verwenden müssen, während der unterhaltspflichtige Elternteil über seinen Überschussanteil frei verfügen kann.

Folgerungen:

1. **Bestimmungen des neuen Eherechts, welche sich in erster Linie zugunsten der Frauen auswirken und im Eheschutzverfahren geltend gemacht werden könnten, werden in der Praxis noch kaum wahrgenommen.** Notwendig erscheint hier eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, damit mehr Frauen als bisher ihre Rechte im Eheschutzverfahren kennen.
2. **Wenn der obhutsberechtigte Elternteil eine Mehrleistung erbringt, indem sie/er sowohl erwerbstätig ist als auch die Kinder betreut, ist dies bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge bei der Anrechnung des Erwerbseinkommens zu berücksichtigen.**
3. **Bei der Berechnung des Kinderunterhalts müssen die tatsächlich anfallenden Kinderkosten und die tatsächlich geleistete Betreuungsarbeit einbezogen werden.**
4. **Drittbetreuungskosten ausserhalb der Erwerbsarbeitszeit des obhutsberechtigten Elternteils sind grundsätzlich bei der Festsetzung des Kinderunterhalts zu veranschlagen.** Auch obhutsberechtigte Personen (zumeist Frauen) haben das Recht, einen Teil ihrer Freizeit ohne Kinder zu verbringen.
5. **Bei Trennung ist nach Deckung aller dem allgemeinen Lebensstandard entsprechenden Grundbedürfnisse, namentlich auch für die Kinder, und nach finanziellem Ausgleich für nicht erbrachte zumutbare Leistung ein allfälliger Überschuss hälftig zu teilen.** Ein solcher Betrag soll *beiden* Parteien zur *freien* Verfügung stehen.

2. Besuchsrechte

Im neuen Eherecht ist festgehalten, dass sich die Pflicht beider Eltern gegenüber ihren Kindern nicht nur auf den Geldunterhalt, sondern auch auf die Sorge bezieht (Art. 159/163 ZGB). Pflichtvergessenheit gegenüber den Kindern stellt u.a. eine Missachtung der Pflicht gegenüber der Ehegemeinschaft dar. Bei der Aufnahme des getrenntlebens oder nach der Scheidung werden die Frage des Sorgerechts geregelt sowie die Unterhaltsbeiträge und die Besuchsrechte des nicht obhutsberechtigten Elternteils festgelegt. Das Besuchsrecht gilt als Recht des nicht obhutsberechtigten Elternteils auf persönlichen Kontakt mit dem Kind, aber nur soweit das Kindeswohl gewahrt wird. Es beinhaltet auch das Recht des Kindes auf den Kontakt und die Betreuung durch den nicht obhutsberechtigten Elternteil.

Die Studien Farner-Schmidhauser/Freivogel (die Studie Perrin behandelt die sen Fragenkomplex nicht) kommen zu dem Ergebnis, dass die Bereitschaft der Gerichte zur Einräumung von möglichst ausgeglichenen Besuchsrechten heute höher ist als früher. Wenn das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gut ist, sind dies häufig 2 Wochenenden pro Monat, zusätzliche Feiertage und 2 - 4 Wochen Ferien im Jahr. Es kommt auch vermehrt vor, dass ein Besuchsrecht an einem Wochentag (nachmittags oder abends) eingeräumt wird. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat in ihrem Bericht über die Revision

des Scheidungsrechts von 1987 darauf hingewiesen, dass es für das Kind wichtig ist, mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, einen guten Kontakt aufrecht erhalten zu können. Eine **Ausdehnung des Besuchsrechtes** ist daher grundsätzlich eine begrüssenswerte Entwicklung.

Allerdings weisen die drei vorliegenden Studien darauf hin, dass diese Entwicklung nicht unproblematisch ist:

Bei der Ausgestaltung und Wahrnehmung von Besuchsrechten lassen sich **geslechtsspezifische Unterschiede** feststellen (Freivogel, Kapitel IV). So sind nach Aussage der befragten Richterinnen und Richter die nicht obhutsberechtigten Mütter eher bereit, ihre Erwerbstätigkeit einzuschränken bzw. so zu gestalten, dass sie ihre Kinder möglichst oft persönlich betreuen können. Obhutsberechtigte Väter scheinen sich darauf verlassen zu können, dass die Mütter die Kinder weiterhin in grösserem Umfang mitbetreuen, als dies in der Regelung des Besuchsrechts vorgesehen ist. Dazu sind nicht obhutsberechtigte Väter im umgekehrten Fall weniger bereit. Dies mag damit zusammenhängen, dass das Nichtbetreuen der Kinder durch den Mann gesellschaftlich noch immer weitgehend akzeptiert wird, während eine Frau, welche ihre Kinder nicht selbst betreut, den gesellschaftlichen Normvorstellungen nicht entspricht und sich oft mit Schuldgefühlen und Vorwürfen Dritter auseinanderzusetzen muss.

Nichts geändert hat sich in Bezug auf die Ausübung des Besuchsrechts. Es sind mehr Väter als Mütter, welche nur im Rahmen des Besuchsrechts Kontakt zu ihren Kindern haben. Es kommt des öfteren vor, dass Väter ihr Besuchsrecht nur unregelmässig oder nach einer gewissen Zeit nicht mehr wahrnehmen. Eine solche Nichtausübung des Besuchsrechtes hat in der im Rahmen der Studien untersuchten Gerichtspraxis praktisch keine Konsequenzen. Besuchsrechte werden als **Rechte ohne entsprechende Pflichten** angesehen, wären jedoch nach dem gesetzten Recht durchaus auch mit bestimmten Pflichten verbunden. Zu nennen sind hier die Pflicht zur (wenigstens teilweise) Mitbetreuung und Fürsorglichkeit für die Kinder sowie die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Erwerbsarbeit des obhutsberechtigten Elternteils. Obschon von den befragten Gerichtspräsidenten und -präsidentinnen teilweise eingeräumt wird, dass das Besuchsrecht mindestens eine (moralische) Pflicht beinhaltet, besteht Skepsis über die (rechtliche) Durchsetzbarkeit einer solchen Pflicht. Eine ersatzweise Durchsetzung über das Geld (Schadenersatz) wird erstaunlicherweise in diesem Bereich nicht diskutiert.

Folgerungen:

1. **Die Berufs- und Alltagssituation des obhutsberechtigten Elternteils soll bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts ein wesentliches Kriterium sein.**
2. **Es sind konkrete Entlastungsmöglichkeiten des obhutsberechtigten Elternteils über die Besuchsregelung zu schaffen, d.h. weitgehende Anpassung der Besuchszeiten an die (zeitlichen) Bedürfnisse des obhutsberechtigten Elternteils.**

3. Das Besuchsrecht beinhaltet das Recht auf persönlichen Kontakt des nicht obhutberechtigten Elternteils mit dem Kind und das Recht des Kindes auf den Kontakt auch mit diesem Elternteil. Folglich enthält das Besuchsrecht auch eine gewisse Mitbetroungsverpflichtung durch den nicht obhutberechtigten Elternteil.

4. Wer seine Besuchsrechte nur unzuverlässig oder gar nicht wahrnimmt, soll zu einem finanziellen Ausgleich verpflichtet werden können.

3. Kinderzuteilung

Um die Kinderzuteilung wird keineswegs nur bei einer Scheidung gestritten, sondern auch im Rahmen der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen nach Art. 145 ZGB und im Eheschutzverfahren. Im Kanton Zürich gab es beispielsweise im untersuchten Zeitraum weniger Entscheide der Gerichte im Scheidungsfall über die Kinderzuteilung als im Rahmen der sogenannten vorsorglichen Massnahmen (vgl. Farner-Schmidhauser, Kapitel V).

Grundsätzlich gehen die Gerichte von der Gleichberechtigung von Mutter und Vater aus. Dies basiert nicht in erster Linie auf dem neuen Eherecht, sondern auf der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Bei einer Trennung/Scheidung erfolgt die Kinderzuteilung immer aufgrund einer konkreten Einzelfallabklärung. Hauptkriterium ist das Kindeswohl. Weitere wichtige Kriterien sind, welcher Elternteil die Kinder bisher selbst mehr betreut hat und die vermutete Stabilität für die Zukunft. Bei älteren Kindern wird auch der Wunsch des Kindes miteingeblickt.

Farner-Schmidhauser/Freivogel/Perrin stellen in den untersuchten Fällen fest, dass Ehemänner heute häufiger als früher die Kinderzuteilung an sie verlangen. Dies geschieht unter Hinweis auf die Gleichstellung der Ehegatten nach dem neuen Eherecht. Vor allem Männer in mittleren beruflichen Positionen wie z.B. Akademiker, Selbständigerwerbende, im sozialen Bereich Tätige, welche bereits während der Ehe ihre Berufstätigkeit zugunsten der Mitbetreuung der Kinder eingeschränkt haben, beanspruchen die elterliche Gewalt.

Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Tatsache, dass mehr Väter als früher die Kinder für sich beanspruchen? Eine mögliche Auswirkung wäre die proportional häufigere Kinderzuteilung an die Väter. Ein Datenvergleich der Jahre 1985 und 1989 wiederlegt diese Annahme zumindest für den Kanton Zürich deutlich (vgl. Farner-Schmidhauser, Kapitel V).

In Bezug auf die konkrete Kinderzuteilung hat das neue Eherecht demnach (noch) kaum Veränderungen bewirkt. Hingegen hat sich das neue Recht insbesondere ausgewirkt, als es von Männern als Argumentationshilfe für die Zuteilung der Kinder an sie benutzt wird. Dies geschieht unabhängig von der praktizierten Arbeitsteilung in der Ehe (vgl. Freivogel, Kapitel V). Heute streiten sich mehr Ehemänner als früher mit den Ehefrauen um die gemeinsamen Kinder. Die Kinderzuteilung erfolgt aber in den meisten Fällen zugun-

sten der Mutter. Dies bedeutet nach Auffassung der Frauenkommission keine Benachteiligung der Männer (vgl. Perrin, Kapitel V). Sie ist Ausdruck der gesellschaftlichen Realität, in der Frauen ihre Kinder in der Regel selbst bei eigener Erwerbstätigkeit überwiegend betreuen, den Haushalt führen und zumeist auf ihre Freizeit und ihren eigenen Freiraum verzichten. Es kommt denn auch in allen drei Studien (Farner-Schmidhauser/Freivogel/Perrin) deutlich zum Ausdruck, dass nach wie vor Frauen eher als Männer zu beruflichen und persönlichen Einschränkungen und Opfern bereit sind, um das Sorgerecht für die Kinder zu erhalten.

Die Studie Freivogel weist in diesem Zusammenhang auf einen weiteren wichtigen Punkt hin: Es ist anzunehmen, dass durch das vermehrte Verlangen von Vätern auf elterliche Gewalt der Druck auf die Frauen insgesamt zugenommen hat. Zuteilungsbegehren werden vermutlich häufiger als Druckmittel im Sinne von "Ich verzichte nur auf die Kinder, wenn du dich mit weniger Unterhaltsbeiträgen zufrieden gibst" eingesetzt oder werden als Mittel der 'Rache' im Sinne von "Da du mich ja verlassen hast..." benutzt. Elisabeth Freivogel schreibt, dass die Zunahme von Streitigkeiten über die Kinderzuteilung für die Gerichte keine grosse Relevanz hat, da im Laufe der teilweise langen Verfahren zumeist noch eine Einigung zustande kommt und die Gerichte letztendlich nicht über die Kinderzuteilung entscheiden müssen. Konventionalverhandlungen werden dadurch aber erschwert.

Die Konfliktsituation zwischen den Parteien hat sich verschärft. Die Frauen stehen unter erheblichem Druck und sind eher bereit, auf alles, ausser auf die Kinder, zu verzichten, um den Konflikt zu beenden (vgl. Freivogel, Kapitel V). Die Sensibilisierung von Männern für die sogenannten Privilegien von Frauen scheint grösser zu sein als das Bewusstsein für die Diskriminierung und Benachteiligung von Frauen. Es besteht die Tendenz, dass Männer für sich gleiche Rechte - das Recht auf Kinderzuteilung an sie - beanspruchen, ohne zur Übernahme von gleichen Pflichten - Kinderbetreuung und Haushaltführung schon während der Ehe - bereit zu sein.

Folgerungen:

1. Selbst wenn während der Ehe eine traditionelle Rollenteilung gelebt wird, nehmen Männer - unter Hinweis auf gleiche Rechte von Frau und Mann im neuen Eherecht - immer öfters die Zuteilung der Kinder für sich in Anspruch.
2. Trotzdem sind seit Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes in Bezug auf die Kinderzuteilung bisher keine Auswirkungen im Sinne einer veränderten Zuteilungspraxis festzustellen: In der Mehrzahl aller Streitfälle werden die Kinder der Mutter zugesprochen.
3. Es kann nicht Sinn des neuen Gesetzes sein, dass Frauen dadurch verstärkt unter Druck geraten und sich noch mehr Pflichten als bisher in der Kinderbetreuung, Haushaltsführung und im Berufsleben aufladen.

4. Bei der Zuteilung der Kinder soll, unter Wahrung des Kindeswohls, als wesentliches Kriterium berücksichtigt werden, ob der Elternteil, der die elterliche Gewalt beansprucht, auch während der Ehe die Kinder zu einem wesentlichen Teil betreut hat.

4. Gemeinsames elterliches Sorgerecht nach der Scheidung

Im aktuellen Scheidungsrecht der Schweiz ist das gemeinsame elterliche Sorgerecht nach der Scheidung nicht vorgesehen. Über diese Frage wird bei der nächsten Scheidungsrechtsrevision entschieden. Aber auch ohne gesetzliche Verankerung stellt sich die Frage des gemeinsamen Sorgerechts bereits heute in der Gerichtspraxis.

Die Frage nach der Gerichtspraxis in Bezug auf das gemeinsame elterliche Sorgerecht wurde in den drei von der Frauenkommission in Auftrag gegebenen Studien untersucht, um zu klären, ob und inwieweit die Gerichte mit dieser Frage konfrontiert werden und wie sie mit der Problematik umgehen.

In allen drei Studien werden Fälle geschildert, in denen ein Antrag auf gemeinsame elterliche Gewalt gestellt wurden. In den befragten Bezirken existiert bei diesbezüglichen Anträgen **keine einheitliche Praxis**. Dem gemeinsamen Antrag von Eltern auf gemeinsames Sorgerecht wird von den Gerichten zum Teil stattgegeben, zum Teil wird er abgelehnt. Nach mehrheitlicher Meinung der befragten Richterinnen und Richter entspricht eine Einführung der gesetzlichen Möglichkeit, das elterliche Sorgerecht gemeinsam wahrzunehmen, einem wachsenden Bedürfnis in der Gesellschaft (Farner-Schmidhauser, Freivogel, Perrin, Kapitel VI). Als problematisch wird die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Gewalt dann bezeichnet, wenn es zu ernsthaften Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern kommt.

Zu fragen ist deshalb, nach welchen Kriterien die Gerichte einen Antrag auf gemeinsame elterliche Gewalt beurteilen. Es gibt hierzu keine einheitlichen Kriterien. Einig ist man sich darin, dass das gemeinsame Sorgerecht hohe Anforderungen an die Eltern stellt. Welche Anforderungen aber konkret zu stellen sind bzw. wären, darüber bestehen unterschiedliche Ansichten. Ein Bezirksgericht knüpft die gemeinsame elterliche Gewalt an die Bedingung, dass beide Parteien im gleichen Masse an der effektiven Betreuung, Erziehung und Ausübung der elterlichen Gewalt beteiligt sein müssen und damit ein direkter Zusammenhang zwischen elterlicher Gewalt und tatsächlicher Wahrnehmung von Obhutspflichten und Betreuungsarbeit bestehen muss. Ein anderes Bezirksgericht wiederum steht das gemeinsame Sorgerecht unabhängig von der tatsächlichen Obhut und Betreuungsarbeit. Die in den Berichten dargestellten Fallbeispiele belegen die uneinheitliche Praxis auf eindrückliche Weise.

Folgerungen:

1. Die uneinheitliche Praxis der Gerichte bei der Frage des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts kann nicht befriedigen. Hier muss anlässlich der Scheidungsrechtsrevision eine Entscheidung getroffen werden.
2. Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass bei einer Einführung der gemeinsamen elterlichen Gewalt nicht lediglich ein neues Druckmittel beim Streit um die Kinderzuteilung und/oder um die Höhe und Dauer von Unterhaltsbeiträgen entsteht.
3. Prioritär ist für die Frauenkommission die Aufstellung eines Kriterienkatalogs, der klare und verbindliche Vorgaben enthält, wann evtl. ein gemeinsames elterliches Sorgerecht bewilligt werden kann.

5. Unterhaltsbeiträge bei Scheidung

Bei der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Revision des Ehenechts ist das Scheidungsrecht nicht miteinbezogen worden. Dies bedeutet, dass die Leistungen bei Scheidung nach Art. 151 ZGB (Entschädigung und Genugtuung) und Art. 152 ZGB (Unterhalt) nach wie vor geltendes Recht sind. Nach geltendem Recht muss bei einer Scheidung jeweils die **Verschuldensfrage** abgeklärt und ein diesbezügliches Beweisverfahren durchgeführt werden. Die Praxis der befragten Gerichte führt in diesem Punkt zu teilweise unterschiedlichen Ergebnissen:

Bei den befragten Zürcher Gerichten wird je nach der Verschuldenslage ein Anspruch auf Rente zugestanden oder abgelehnt. Bei einem sogenannten Mitverschulden des betreffenden Ehegatten wird vorab festgestellt, dass die noch zu bestimmende Rente je nach Ausmass des Mitverschuldens zu kürzen ist. Laut den Entscheidungssammlungen der Zürcher Bezirksgerichte werden mehr als 90% der Fälle durch eine Vereinbarung der Parteien über die Regelung der Nebenfolgen der Scheidung erledigt. In diesem Prozentsatz eingeschlossen sind auch die unter Mitwirkung des Gerichts zustandegekommenen Scheidungskonventionen. Auch in diesen Fällen wird aufgrund der Verschuldenssituation die Rente festgelegt. Die Verschuldensfrage wird nur dann nicht geklärt, wenn der Anspruch bereits aus anderen Gründen nichtig ist, beispielsweise wenn der eine Rente beanspruchende Ehegatte durch die Scheidung keinen Schaden erleidet und/oder nicht bedürftig ist (vgl. Farner-Schmidhauser, Kap. VII).

Bei den befragten Gerichten in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land wird das Verschulden im Scheidungsverfahren im Ergebnis praktisch kaum mehr allein oder überwiegend einem Teil zugeordnet. Da aufgrund des feststellbaren Wandels der Einstellung der Gesellschaft gegenüber der Scheidung Verschulden oftmals nicht mehr im gesetzgeberischen Sinne eindeutig zugewiesen werden kann, wird aus objektiven Gründen geschieden. Dies hat zur Folge, dass Renten zumeist nicht nach Verschulden, sondern nach Bedürftigkeit (Art. 152 ZGB) zugesprochen werden (vgl. Freivogel, Kap. VII). Für die Frauen hat

dies teilweise gravierende Folgen: Da nach heute geltendem Scheidungsrecht ein Versorgungsausgleich nur dann möglich ist, wenn ein überwiegendes Verschulden des Zahlungspflichtigen festgestellt wird, erhalten die Frauen eine niedrigere Rente als unter dem alten Eherecht. Die Renten aufgrund des Bedürftigkeitsprinzips sind niedriger als jene, welche aufgrund des Verschuldens berechnet werden. Ein Ausgleich hierfür kann aufgrund des geltenden Scheidungsrechts in der Gerichtspraxis bisher nicht stattfinden.

Bei der Festsetzung der Höhe und Dauer einer Rente werden Kriterien wie beispielsweise wirtschaftliche Selbständigkeit und das Ziel der beruflichen Wiedereingliederung der Ehefrau von den Gerichten unterschiedlich bewertet. Berücksichtigt werden in der Regel die wirtschaftlichen Bedingungen und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen, die Rollenteilung während der Ehe, Kinderbetreuungsaufgaben, Alter der Kinder, Alter der Anspruchsberechtigten, Dauer der Ehe, Gesundheit, Verdienstmöglichkeiten, Verschuldenssituation und mögliche Vorsorgedefizite. Wie unterschiedlich die Gewichtung dieser Kriterien jedoch ist, belegen die in den Studien aufgeführten Fälle. Für den Verzicht auf die eigene berufliche Weiterentwicklung während der Ehe zugunsten des erwerbstätigen Ehegatten, wird nur in Ausnahmefällen ein Ausgleich vorgesehen, z.B. wenn eine Ehefrau erwerbstätig war, um dem Ehemann ein Studium zu ermöglichen. Die Freistellung von familiären Pflichten ganz allgemein wird nicht als Ausgleichskriterium betrachtet.

An dem nach der Scheidung erzielten Erwerbseinkommen des Mannes wird die Frau nicht mehr beteiligt, ~~ass~~er im begrenzten Umfang bei einer Verschuldensrente. Dies hat zur Folge, dass der Mann nach einer Scheidung über einen grosseren finanziellen Freiraum als die Frau verfügt. Die Ehefrau fährt bei einer Scheidung in der Regel finanziell schlechter als bei einer Trennung, da durch die Auflösung der Ehe die Verpflichtung des Partners an den Unterhalt der Gemeinschaft beizutragen, wegfällt.

Es besteht der Trend, den Ehefrauen heute insgesamt kürzere und niedrigere Renten als unter dem alten Eherecht zuzusprechen. Bedarfssichernde Renten, insbesondere auch lebenslängliche Renten, sind die Ausnahme geworden. In der Regel wird den Frauen nach der Scheidung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, allenfalls nach einer bestimmten Übergangsfrist, zugemutet. Ehefrauen wird heute häufiger und nach kürzerer Dauer zugemutet, nach einer Scheidung wieder erwerbstätig zu werden, selbst wenn sie Kinder zu betreuen oder während der Ehe aufgrund der Kinderversorgung und Haushaltsführung über Jahre hinweg keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt haben. Zudem steht vermehrt zur Diskussion, was unter 'gebührendem Bedarf' und 'standesgemässsem Lebensstandard' zu verstehen ist. In diesen Aussagen stimmen die drei Studien überein. Unterschiedlich bewertet werden allerdings die Gründe für diese Entwicklung. Während Farner-Schmidhauser die Auffassung vertritt, dies hänge weniger mit dem neuen Eherecht als vielmehr mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zusammen, welche noch unter dem alten Recht entwickelt worden sei, betonen Freivogel und Perrin eher den Zusammenhang zwischen dem neuen Eherecht und dieser Entwicklung.

Obschon die Gerichte bei einer Trennung/Scheidung bei der Frage der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Teilzeit- oder Vollzeitwerbstätigkeit die Zahl und das Alter der von der Ehefrau zu betreuenden Kinder berücksichtigen,

findet eine differenzierte Auseinandersetzung mit den **tatsächlichen Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt** noch zu selten statt. Die von der Eig. Kommission für Frauenfragen in Auftrag gegebenen Studien zeigen auf, dass die Tendenz, den Frauen mehr Lasten und Pflichten in finanzieller Hinsicht aufzuerlegen, schneller zum Tragen kommt als die Tendenz, den Frauen real die Hälfte der verfügbaren Ressourcen zuzugestehen (vgl. insbesondere Perrin, Kapitel VII). Teilweise wird für die Dauer einer Aus- oder Weiterbildung eine höhere Rente vereinbart, wenn die Ehefrau während dieser Zeit nicht und nur eingeschränkt erwerbstätig sein kann und/oder ihr dadurch Mehrkosten entstehen (vgl. Farner-Schmidhauser, Kap. VII). Die Problematik eines beruflichen Wiedereinstiegs nach oftmals jahrelanger Abwesenheit vom Arbeitsmarkt, damit einhergehendem Mangel an Praxiserfahrung und an der in der heutigen Berufswelt immer wichtiger werdenden permanenten Weiterqualifizierung, wird aber - insgesamt betrachtet - nicht angemessen berücksichtigt.

Mengleich es keine allgemein verbindliche Berechnungsgrundlage für die Festlegung der zur Verfügung stehenden Beiträge gibt, scheint doch die Tendenz zu bestehen, dass die geleistete **Kinderbetreuungsrbeit unterbewertet** wird. In den untersuchten Fällen spielt die geleistete Betreuungsrbeit bei der Festsetzung der Höhe und Dauer der Unterhaltsbeiträge nach der Scheidung kaum eine Rolle. Die erbrachte (Betreuungs-)Arbeit wird in der Praxis nicht als Leistung im Sinne von gleichwertiger Arbeit im Vergleich zur Erwerbsarbeit anerkannt und bewertet. Die von der Ehefrau erbrachte Betreuungs- und Erziehungsarbeit spielt zumeist nur dann eine Rolle, wenn es um die Zumutbarkeit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Auswirkung der bisherigen Erwerbstätigkeit geht.

Die bisherige Praxis trägt der Tatsache zu wenig Rechnung, dass es nach wie vor in erster Linie Frauen sind, welche sich über Jahre hinweg der Kinderbetreuung und Haushaltsführung widmen und zugunsten der Familie auf eine berufliche Laufbahn verzichten (Farner-Schmidhauser/Freivogel/Perrin, Kapitel VII). Männer widmen sich nach wie vor fast ausschliesslich der Berufsarbeit und ihrer Karriere. Dies hat für die Frauen weitreichende Folgen: Für das berufliche Fortkommen sind die Lebensjahre zwischen dem 20. und 50. Altersjahr entscheidend; diese Aktivjahre können weder in Bezug auf die berufliche Situation noch auf die Vorsorge für Alter und Invalidität nachgeholt werden. Frauen, welche in diesen für das Berufsleben wichtigsten Jahren keine oder nur eine geringe Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, müssen sich bei einer (Wieder)Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit niedrigeren Löhnen, geringeren bzw. keinen Aufstiegschancen und teilweise mit Tätigkeiten, welche nicht einmal ihrer Ausbildung entsprechen, 'begnügen'. Ihre Ansprüche auf eine Alters- und Invalidenrente aus eigenem Einkommen sind dementsprechend gering.

An keinem der betrachteten Gerichte in den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt und Zürich wurde im untersuchten Zeitraum über eine güterrechtliche Auseinandersetzung nach dem neuen Eherecht entschieden (vgl. Farner-Schmidhauser, Freivogel, Kapitel VIII). Bei Scheidungskonventionen wird, wenn der neue ordentliche Güterstand der Erwerbschaftsbeteiligung gilt, die Erwerbschaft häufig geteilt. Miteinbezogen werden dabei auch die Ersparnisse der Ehefrau, welche sie während der Dauer der Ehe aus ihrem Erwerbseinkommen geäußnet hat.

Folgerungen:

1. Nach einer Scheidung sollen die Ehegatten grundsätzlich gleiche Chancen zu ihrer beruflichen Entfaltung und ökonomischen Entwicklung haben. Entsprechend sind Unterhaltsbeiträge, einmalige Abfindungen und Renten zu gestalten.
2. Bei Zurückhaltung in der Verschuldenszuweisung kann die ersatzweise Berechnung der Renten nach Bedürftigkeit keine Lösung sein. Hier ist bei der Scheidungsrechtsrevision ein Ausgleich zu schaffen. Wenn das Verschulden entfällt, muss ein Versorgungsausgleich geschaffen werden.
3. Das neue Eherecht geht vom Grundsatz der Gleichwertigkeit von Kinderbetreuung/Haushaltsführung und Erwerbsarbeit aus. Diesem Grundsatz muss sowohl bei der Festsetzung der Höhe und Dauer von Renten als auch bei der Frage der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit die nötige Beachtung geschenkt werden. Es sind allgemein gültige Kriterien aufzustellen, unter welchen Voraussetzungen geleistete Betreuungs- und Hausarbeit als gleichwertig mit einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit gilt.
4. In jedem Fall ist zusätzlich abzuklären, inwiefern ein Anspruch auf (Mit-)Finanzierung einer Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung des während der Dauer der Ehe hausaltführenden Ehegatten durch den vollzeiterwerbstätigen Ehegatten bestehen könnte.

6. Altersvorsorge

Die heutige Situation in Bezug auf die Altersvorsorge der Frau im Rahmen der Unterhaltsbeiträge nach der Scheidung wird allgemein als unbefriedigend eingeschätzt (Farner-Schmidhauser, Freivogel, Perrin, Kapitel VII). Die Problematik der unterschiedlichen Altersvorsorge von Ehefrau und Ehemann scheint von den Gerichten jedoch zunehmend erkannt zu werden. Allerdings zeigt sich, dass von den Parteien, damit auch von den Frauen, noch zu wenig hingewiesen und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht wird (vgl. Farner-Schmidhauser, Freivogel, Perrin, Kapitel VII).

Die Abklärung der Vorsorgedefizite der Ehefrau ist eine der schwierigsten Fragen im Scheidungsverfahren (vgl. Freivogel, Kapitel VII). Ein eventueller Ausgleich erfolgt in den untersuchten Fällen über die Unterhaltsbeiträge. Ein solcher Ausgleich wird als minimaler Ausgleich des Vorsorgedefizites verstanden. Er wird gewährt, damit die Frau im AHV-Alter voraussichtlich nicht in Bedürftigkeit gerät (Absicherung Existenzminimum) und nur dann zugestanden, wenn der erforderliche Vorsorgeaufbau in der verbleibenden (Lebens-)Zeit nicht mehr aus eigener Verdienstkraft geleistet werden kann.

Gemäss heutiger gesetzlicher Regelung wird kein Ausgleich über das Güterrecht vorgenommen. Ein solcher Ausgleich beim Vorhandensein von Vermögens-

werten, der unter Umständen der Ehefrau als Abgeltung des Vorsorgedefizites zugewiesen werden könnte (z.B. Ersparnisse, Liegenschaftsanteile) wäre nach Meinung der von Elisabeth Freivogel befragten Richter nur im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Ehemann möglich. Nach ihrer Aussage handelt es sich dabei um Vermögenswerte, welche rechtlich nicht über das Güterrecht abgerechnet werden können, da sie nicht zu einer Gütermasse gehören (vgl. Freivogel, Kapitel VII).

Ganz generell wird Frauen auch nach langjähriger Ehe und bei offensichtlichster Unmöglichkeit einer eigenen beruflichen Weiterentwicklung kein angemessener Ausgleich auf die Vermögenswerte zugestanden, welche der Ehemann während der Ehe auf der Einkommens- und der Vorsorgeseite für sich aufbauen konnte. Heute besteht in der überwiegenden Zahl der Fälle das 'Vermögen', das während der Ehe aufgebaut wurde, gerade in den Vorsorgeanwartschaften und dem Erwerbspotential - häufig ausschliesslich. Die heutige Praxis bewirkt, dass alles, was während der Dauer der Ehe an Vermögenswerten im Sinne von Vorsorgeanwartschaften erwirtschaftet wurde, nach der Scheidung dem Ehemann zufällt.

Folgerungen:

1. Auf die generell ungenügende Altersvorsorge der Frauen nach einer Scheidung muss vermehrt aufmerksam gemacht werden.
2. Die die Frauen vertretenden Rechtsanwältinnen und -anwälte sind aufgefordert, diesem Problembereich mehr Beachtung zu schenken und ihre Klientinnen umfassend darüber zu informieren. Die Gerichte sind gehalten, die jeweiligen Abklärungen so gründlich und umfassend wie möglich vorzunehmen. Bis zu einer befriedigenden gesetzlichen Regelung dieser Frage bei der Revision des Scheidungsrechts wird noch einige Zeit vergehen. Bis dahin müssen die heute schon bestehenden Möglichkeiten, für die betroffenen Frauen eine befriedigende Lösung zu finden, ausgeschöpft werden.
3. Alle Vermögenswerte (Einkommens- und Vorsorgeseite), welche während der Dauer der Ehe erwirtschaftet wurden, sind bei der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen bzw. Renten miteinzubeziehen. Dies schliesst die Beteiligung der hausaltführenden Ehefrau am aufgebauten Erwerbspotential und an den Vorsorgeanwartschaften des erwerbstätigen Ehemannes ein.
4. Dieses Prinzip sollte sinngemäss auch für alle anderen Varianten der Arbeits- und Aufgabenteilung zwischen Ehegatten konsequent angewendet werden. Es ist den Ehepartnern gemäss neuem Eherecht freigestellt, welche Arbeits- und Aufgabenteilung sie untereinander wählen. Dies bedeutet, dass keine der gewählten Varianten einen Nachteil in Bezug auf die Altersvorsorge von Frau und Mann beinhalten darf.
5. Für das bisher ungelöste Problem der gerechten Altersvorsorge von Frau und Mann nach einer Scheidung ist bei der Scheidungsrechtsrevision eine fundierte Lösung zu finden (Splitting der Rentenbeiträge während der Dauer der Ehe). Darüberhinaus ist die Gleichstellung von Frau und Mann

auch im Rahmen der Sozialversicherungsgesetzgebung zu verwirklichen. Anlässlich der 10. AHV-Revision ist ein Splitting-Modell, gekoppelt mit einem Betreuungsbonus, einzuführen; die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat 1987 ein solches Modell entwickelt.

7. Abschliessende Bemerkungen

Das neue Eherecht ist ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Die im Auftrag der Frauenkommission durchgeführten Studien zur Umsetzung des neuen Eherechts im Eheschutz- und Scheidungsverfahren geben erste Hinweise auf die bisherige Praxis und zeigen bestimmte Tendenzen auf. Es erscheint darüber hinaus sinnvoll, die Auswirkungen des neuen Rechts umfassender und über einen längeren Zeitraum hinweg zu untersuchen. Die Kommission regt deshalb an, im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms (NFP) 35 "Die Frau in Recht und Gesellschaft" - Wege zur Gleichstellung" ein Forschungsprogramm durchzuführen, bei dem im Rahmen einer Langzeitstudie die Auswirkungen des neuen Eherechts vertieft untersucht werden.

Um das neue Eherecht in der Praxis umzusetzen, bedarf es zum einen einer konsequenten Realisierung des Grundsatzes der gleichberechtigten Partnerschaft in der Ehe, zum anderen aber auch einer ganzen Palette von weiteren Massnahmen. An vorderster Stelle ist hier die **Revision des Scheidungsrechts** zu nennen.

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat 1987 eine Reihe von konkreten Vorschlägen zur Änderung des Scheidungsrechts vorgelegt. Die von der Kommission in ihrem "Bericht über die Revision des Scheidungsrechts in der Schweiz" skizzierten Lösungen legen das Hauptgewicht auf eine rechtliche Vereinfachung der Scheidung und auf die konsequente Gleichstellung von Frau und Mann. Eine Scheidung soll demnach entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder im Rahmen einer sogenannten "Fristenlösung" möglich sein. Eine "Fristenlösung" ist für den Fall vorgesehen, dass sich ein Ehepartner der Scheidung widersetzt, so dass der Gesetzgeber die Scheidung nach einer gewissen Zeit der Trennung zulassen kann. Die Schuldfrage soll für die Scheidung keine Rolle mehr spielen. Weitere Prinzipien umfassen die ökonomische Unabhängigkeit für jede erwachsene Person, die Gleichstellung der Ehegatten, die Aufrechterhaltung der gemeinsamen Elternschaft nach der Scheidung, das grundsätzliche Recht des Vaters auf Zuteilung eines kleinen Kindes, die Ausdehnung des Besuchsrechtes und die bestmögliche Berücksichtigung der Wünsche des Kindes.

Obschon einige der Kommissionsvorschläge sich in der Praxis des neuen Eherechts im Eheschutz- und Scheidungsverfahren als nicht unproblematisch erweisen wie z.B. das gemeinsame elterliche Sorgerecht oder die Zuteilung der Kinder an den Vater, hält die Eidg. Kommission für Frauenfragen an ihren 1987 entwickelten Revisionsvorschlägen fest. Die erst in den letzten Jahren in Gang gekommene **Diskussion** über die Ambivalenzen im Kampf um das **Sorge-recht** hält die Kommission jedoch für äusserst wichtig. Hier wird es darauf

ankommen, dass der Gesetzgeber allgemein gültige Kriterien entwickelt, wann und unter welchen Bedingungen die Voraussetzungen für ein gemeinsames elterliches Sorgerecht nach der Scheidung oder die Zuteilung des Kindes an den Vater gegeben sind. Dies setzt allerdings voraus, dass die (nach wie vor zumeist von Frauen geleistete) **Familienarbeit als gleichwertige Arbeitsform** wie die Erwerbsarbeit anerkannt wird. Erst dann sind die Voraussetzungen für eine (formale) Gleichbehandlung der Geschlechter gegeben. Die Frauenkommission geht davon aus, dass sich der Entwurf des neuen Scheidungsrechts differenziert zu diesen Fragen äussern wird.

Neben der notwendigen Revision des Scheidungsrechts harret die Gleichstellung von Frau und Mann auch im Bereich des **Sozialversicherungsrechts** noch immer ihrer Verwirklichung. Im Rahmen der 10. AHV-Revision sollte ein zivilstands- und geschlechtsunabhängiges Rentensystem realisiert werden. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen verweist hierzu auf das von ihr 1987 entwickelte Splitting-Modell, welches mit einem Betreuungsbonus gekoppelt ist. Im übrigen hat die Frauenkommission für die berufliche Vorsorge eine Reihe von Vorschlägen, wie die Gleichstellung von Frau und Mann auch in diesem Bereich erreicht werden kann, entwickelt.

Weitere dringend notwendige Massnahmen sind die Herstellung von gleichen beruflichen Möglichkeiten für Frau und Mann, die Durchsetzung des Lohn-gleichheitsprinzips durch ein wirkungsvolles Gleichstellungsgesetz, sowie ein verstärktes gesellschaftliches Umdenken, weg von überkommenen Rollenbildern hin zu einer Öffnung für verschiedene Lebensmodelle.

Notwendig ist die rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der Arbeitsformen. Kinderbetreuung und Hausarbeit sind gleichwertige Arbeitsformen wie die Erwerbsarbeit. Im neuen Eherecht ist dieses Prinzip ausdrücklich festgehalten. Die Arbeits- und Aufgabenteilung in der Ehe wird bewusst den Ehepartnern überlassen. Andere gesetzliche Regelungen (Sozialversicherungsrecht, Steuersystem) benachteiligen jedoch nach wie vor diejenigen Lebensmodelle, bei denen die Ehepartner z.B. je zur Hälfte die Erwerbsarbeit und die Familienarbeit übernehmen. So wird etwa im Steuerrecht das Erwerbseinkommen der Ehefrau als Zweiteinkommen behandelt und durch die Steuerprogression bestraft.

Angesichts der gesellschaftlichen Realität - durchschnittlich geringeres Einkommen von Frauen, kaum Teilzeitstellen für Männer, Mangel an Kinderbetreuungsleistungen jeder Art usw. - ist die Verwirklichung neuer Arbeits- und Lebensformen mit einer Vielzahl von Nachteilen, insbesondere finanzieller Art, verbunden. Dies betrifft in ganz besonderem Mass die Frauen. Gleichberechtigte Partnerschaft bedeutet indessen nicht, den Frauen mehr Lasten und Pflichten in finanzieller Hinsicht aufzuerlegen. Wirkliche Gleichstellung bedeutet in erster Linie, den Frauen nunmehr in **allen Lebensbereichen** real die Hälfte der verfügbaren Ressourcen zuzugestehen.

**GEGENÜBERSTELLUNG DER WICHTIGSTEN
BESTIMMUNGEN DES ALTEN UND DES NEUEN
EHERECHTS**

Altes Eherecht

RECHTE UND PFLICHTEN

Rechte und Pflichten des Ehemannes

Art. 160

¹ Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

² Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

Rechte und Pflichten der Ehefrau

Art. 161

¹ Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.

² Sie führt den Haushalt.

Neues Eherecht

RECHTE UND PFLICHTEN

Das neue Eherecht verzichtet auf eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung unter den Ehegatten.

Art. 162

Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung.

Art. 163

¹ Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

² Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

³ Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

BÜRGERRECHT UND FAMILIENNAME

Art. 161

¹ Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

Art. 164

¹ Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.

² Bei der Festsetzung des Betrages sind eigene Einkünfte des berechtigten Ehegatten und eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu berücksichtigen.

Art. 169

¹ Ein Ehegatte kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken.

² Kann der Ehegatte diese Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er den Richter anrufen.

BÜRGERRECHT UND FAMILIENNAME

Art. 160

¹ Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.

² Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen.

³ Trägt sie bereits einen solchen Doppelnamen, so kann sie lediglich den ersten Namen voranstellen.

Art. 161

Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte.

VERTRETUNG DER GEMEINSCHAFT

Vertretung durch den Ehemann

Art. 162

- ¹ Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft.
- ² Seine Handlungen verpflichten ihn unter jedem Güterstande persönlich.

Vertretung durch die Ehefrau

Art. 163

- ¹ Die Ehefrau hat in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann.
- ² Ihre Handlungen verpflichten den Ehemann, insofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge hinausgehen.

Art. 164

- ¹ Missbraucht die Ehefrau die ihr vom Gesetz im Haushalt eingeräumte Vertretungsbefugnis oder erweist sie sich als unfähig zu deren Ausübung, so kann ihr der Ehemann die Vertretung ganz oder zum Teil entziehen.
- ² Die Entziehung ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

VERTRETUNG DER GEMEINSCHAFT

Die eheliche Gemeinschaft wird durch beide vertreten.

Art. 166

- ¹ Jeder Ehegatte vertritt während des Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie.
- ² Für die übrigen Bedürfnisse der Familie kann ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft nur vertreten:
 1. wenn er vom andern oder vom Richter dazu ermächtigt worden ist;
 2. wenn das Interesse der ehelichen Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäftes duldet und der andere Ehegatte wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.
- ³ Jeder Ehegatte verpflichtet sich durch seine Handlungen persönlich und, soweit diese nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch den andern Ehegatten.

BERUF UND GEWERBE

Ehemann

Der Ehemann entscheidet grundsätzlich allein über seine Erwerbstätigkeit.

Ehefrau

Art. 167

¹ Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

² Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, dass dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist.

³ Das Verbot des Ehemannes ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn es von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

GEGENSEITIGE AUSKUNFTSPFLICHT

Die Ehefrau hatte keinen gesetzlichen Anspruch auf Einblick in die finanziellen Belange.

BERUF UND GEWERBE

Art. 167

Bei der Wahl und Ausübung seines Berufes oder Gewerbes nimmt jeder Ehegatte auf den andern und das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht.

GEGENSEITIGE AUSKUNFTSPFLICHT

Art. 170

¹ Jeder Ehegatte kann vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen.

² Auf sein Begehren kann der Richter den andern Ehegatten oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

³ Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen.

RECHTSGESCHÄFTE UNTER EHEGATTIN UND EHEGATTE

Art. 177

² Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

³ Die gleiche Zustimmung ist für die Verpflichtungen erforderlich, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden.

"SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT DER EHEFRAU"

Art. 168

¹ Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande prozessfähig.

² Im Rechtsstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten.

SCHUTZ DER EHELICHEN GEMEINSCHAFT

Art. 169

¹ Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe angehen.

² Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetz vorgesehenen Massregeln.

RECHTSGESCHÄFTE UNTER EHEGATTIN UND EHEGATTE

Art. 168

Jeder Ehegatte kann mit dem andern oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

"SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT DER EHEFRAU"

SCHUTZ DER EHELICHEN GEMEINSCHAFT

Der Schutz wurde ausgebaut.

Art. 171

Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können.

Art. 170

¹ Wird die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet, so ist er für so lange, als diese Gefährdung dauert, berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben.

² Nach Einreichung einer Klage auf Scheidung oder Trennung ist jeder Ehegatte für die Dauer des Rechtsstreites zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt.

³ Der Richter hat auf das Begehren eines Ehegatten, wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, die Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern festzusetzen.

Art. 172

¹ Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln den Richter um Vermittlung anrufen.

² Der Richter mahnt die Ehegatten an ihre Pflichten und versucht, sie zu versöhnen; er kann mit ihrem Einverständnis Sachverständige beiziehen oder sie an eine Ehe- oder Familienberatungsstelle weisen.

³ Wenn nötig, trifft der Richter auf Begehren eines Ehegatten die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen.

Art. 173

¹ Auf Begehren eines Ehegatten setzt der Richter die Geldbeiträge an den Unterhalt der Familie fest.

² Ebenso setzt er auf Begehren eines Ehegatten den Betrag für den Ehegatten fest, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft.

³ Die Leistungen können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

Art. 174

¹ Überschreitet ein Ehegatte seine Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft oder erweist er sich als unfähig, sie auszuüben, so kann ihm der Richter auf Begehren des andern die Vertretungsbefugnis ganz oder teilweise entziehen.

² Der Ehegatte, der das Begehren stellt, darf Dritten den Entzug nur durch persönliche Mitteilung bekanntgeben.

³ Gutgläubigen Dritten gegenüber ist der Entzug nur wirksam, wenn er auf Anordnung des Richters veröffentlicht worden ist.

Art. 175

Ein Ehegatte ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist.

Art. 176

¹ Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss der Richter auf Begehren eines Ehegatten:

1. die Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem andern schuldet, festsetzen;
2. die Benutzung der Wohnung und des Hausrates regeln;

ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERBOT WÄHREND DER EHE

Art. 173

¹ Während der Ehe ist unter den Ehegatten die Zwangsvollstreckung bezüglich ihrer Ansprüche nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen zulässig.

² Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses dürfen aus dem Grunde, dass ein Ehegatte gegenüber dem andern zu Verlust gekommen ist, nicht ausgesprochen werden.

BETRAG ZUR FREIEN VERFÜGUNG

3. die Gütertrennung anordnen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

² Diese Begehren kann ein Ehegatte auch stellen, wenn das Zusammenleben unmöglich ist, namentlich weil der andere es grundlos ablehnt.

³ Haben die Ehegatten unmündige Kinder, so trifft der Richter nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.

ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERBOT WÄHREND DER EHE

Das Zwangsvollstreckungsverbot wurde aufgehoben. Als Schutzbestimmung wurde Art. 203 aufgenommen.

Art. 203

¹ Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit von Schulden zwischen Ehegatten.

² Bereitet indessen die Zahlung von Geldschulden oder die Erstattung geschuldeter Sachen dem verpflichteten Ehegatten ernstliche Schwierigkeiten, welche die eheliche Gemeinschaft gefährden, so kann er verlangen, dass ihm Fristen eingeräumt werden; die Forderung ist sicherzustellen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

BETRAG ZUR FREIEN VERFÜGUNG

Art. 164

¹ Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.

² Bei der Festsetzung des Betrages sind eigene Einkünfte des berechtigten Ehegatten und eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu berücksichtigen.

GÜTERRECHT: ORDENTLICHER GÜTERSTAND

Die Güterverbindung war der ordentliche gesetzliche Güterstand (Art. 178 a.R.). Bei grundsätzlicher Trennung der Vermögensmassen nach Eigentum bestand eine Verwaltungs- und Nutzungseinheit. Der Ehemann war Verwalter und Nutzungsberechtigter des ehelichen Vermögens. Bei der Auflösung des Güterstandes stand der Ehefrau und ihren Nachkommen ein Drittel des Vorschlags zu. Dem Ehemann und seinen Erben fielen zwei Drittel zu (Art. 194ff. a.R.).

GÜTERRECHT: ORDENTLICHER GÜTERSTAND

Der neue gesetzliche Güterstand ist die Erungenschaftsbeteiligung (Art. 181ff.). Die Vermögensmassen sind nach Eigentum und Verwaltung getrennt. Bei der Auflösung des Güterstandes bekommt der Ehegatte die Hälfte des Vorschlags der Ehegattin, die Ehegattin die Hälfte des Vorschlags des Ehegatten.

BIBLIOGRAPHIE

- BALSCHERT Peter, Gemeinsame Elternverantwortung auch nach der Scheidung?, in: SJZ 1988, S. 25ff.
- BASTARD Benoît/CARDIA-VONECHE Laura, Les paradoxes de la médiation - L'irrésistible diffusion de la médiation familiale, in: Annales de Vaucresson No 29, 1988/2, Vaucresson 1988.
- BERGER Markus, Die Stellung Verheirateter im rechtsgeschäftlichen Verkehr, Diss. Fribourg 1987.
- BINDER Julius/WUNDERLIN Werner, Ehe - Rechte, Pflichten, Chancen im neuen Gesetz. Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis, 4. Aufl., Glattpburg 1991.
- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979.
- BRAUCHLI Andreas, Das Kindeswohl als Maxime des Rechts, Diss. Zürich 1982.
- BROGGINI Gerardo/FORNI Rolando/HAUSHEER Heinz, Studi sul nuovo diritto matrimoniale e successorio: temi scelti, Bellinzona 1987.
- CHEVALLEY Marie-José, L'influence du modèle familial sur les discriminations à l'égard des femmes, in: Charles-Albert Morand (Hrsg.), L'égalité entre hommes et femmes, Lausanne 1988, p. 111 - 122.
- COESTER Michel, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt 1983.
- CURTI Eugen, Eherecht - quo vadis? Der Beitrag zur freien Verfügung an den nicht berufstätigen Ehegatten, in: SJZ 1990, S. 149ff.
- DESCHEAUX Henri/STEINAUER Paul-Henri: Le nouveau droit matrimonial: effets généraux, régime matrimonial, successions, Berne 1987.
- DESCHEAUX Henri/TERCIER Pierre, Le mariage et le divorce: la formation et la dissolution du lien conjugal, 3e éd., Berne 1986.
- DEUTSCH Emil, Das neue Kindesrecht: ein kleiner Führer für Mütter, Väter und Kinder, in Zusammenarbeit mit Bundesamt für Justiz, 2. Aufl., Bern 1986.
- DUSS-VON WERDT Josef (Hrsg.), Kindeszeuteilung - Richter, Anwälte, Gutachter, Aerzte, Sozialarbeiter und Familienberater im Gespräch, 2. erg. Aufl., Zürich 1986.
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.), Das neue Ehe- und Erbrecht. Ein Leitfaden für Braut- und Eheleute, Bern 1987.
- Eidg. Kommission für Frauenfragen (Hrsg.), Bericht über die Revision des Scheidungsrechts in der Schweiz; F-Frauenfragen 2/87, Bern 1987.
- FLUEGGE Sibylla, Ambivalenzen im Kampf um das Sorgerecht - Die Geschichte der elterlichen Gewalt und die aktuelle Diskussion um die "gemeinsame Sorge", in: Streit 1/91, S. 4ff.
- FRANK Richard, Grundprobleme des neuen Ehe- und Erbrechts der Schweiz, Basel 1987.
- GEISER Thomas, Die Auswirkungen der AHV und der beruflichen Vorsorge auf die Scheidung, de lege lata et ferenda, in: Recht 1991/1, S. 1ff.
- GROSSEN Jacques-Michel, Le nouveau droit matrimonial: Introduction, les effets généraux du mariage, in: Revue du droit de tutelle 1984/4, p. 121ff.

- GUTKNECHT Bruno/PLATZER Peter/SCHRANZ Pierre-Alain, Das neue Ehe- und Erbrecht im geschäftlichen Alltag, Zürich 1987.
- HANGARTNER Yvo (Hrsg.), Das neue Eherecht, Referate und Unterlagen der Tagungen vom 30./31. Oktober 1986 und 20./21. Mai 1987 in St. Gallen, St. Gallen 1987.
- HÄNZI Brigit, Das neue Ehe- und Erbrecht: eine Einleitung, hrsg. vom Thurgauischen Obergericht, Frauenfeld 1987.
- HASENBÖHLER Franz, SCHWENZER Ingeborg, JENE-BOLLAG Irene, STAHELIN Adrian, BÖCKLI Peter, ENGLER Urs, Eherecht in der praktischen Auswirkung, hrsg. von der juristischen Fakultät der Universität Basel und des Basler Juristenvereins, Zürich 1991.
- HAUSHEER Heinz (Hrsg.), Vom alten zum neuen Eherecht. Die vermögensrechtlichen Bestimmungen einschliesslich Übergangsrecht, Bern 1986.
- HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Kommentar zum Eherecht, Bd. 1, Bern 1988.
- HEGNAUER Cyrill, Die Befugnisse des Richters und der vormundschaftlichen Behörde bei und nach der Scheidung von Eltern mit Kindern: Sollen die Art. 156, 157 und 315a ZGB revidiert werden?, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 44 (1989), H. 4, S. 121 - 128.
- HEGNAUER Cyrill, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 3. überarbeitete und erg. Aufl. unter Mitarbeit von Peter Breitschmid, Bern 1989.
- HEGNAUER Cyrill, Gemeinsame elterliche Gewalt nach der Scheidung? in: SJZ 1990, S. 369ff.
- HEGNAUER Cyrill, Grundriss des Eherechts, 2. neubearb. Aufl., Bern 1987.
- HOLLIGER Rolf, Das Recht in Ehe und Familie, Zürich 1991.
- HOLLIGER Rolf, Wenn Ehegatten sich trennen oder scheiden, Zürich 1991.
- INGLIN Ady, Das neue Kindesrecht, in: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 81 (1984), H. 1: S. 2 - 8, H. 2: S. 18 - 30.
- JORIO Tino, Der Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem neuen Kindesrecht, Diss. Fribourg 1977.
- KAUFMANN Claudia, Die Gleichstellung von Frau und Mann in der Familie gemäss Art. 4 Abs. 2 BV, Diss. Basel 1985.
- KAUFMANN H. Albert/HÜWILER Bruno (Hrsg.), Das neue Ehe- und Erbrecht des ZGB mit seiner Übergangsordnung und seinen Auswirkungen auf das Scheidungs-, Miet-, Handels-, Steuer- und Betreibungsrecht, Bern 1988.
- KNOEPFLER François, Nouveau droit du mariage, in: Revue de l'état civil 1986, no. 7/8, p. 221ff.
- KOLLER Thomas, AHV und Eherecht - Standortbestimmung und Ausblick, in: ZBJV 1985, H. 7/8, S. 305ff.
- Le nouveau droit du mariage: travaux des Journées d'étude de la Faculté de droit de l'Université de Lausanne des 7. et 8. mars 1986.
- LIMBACH Jutta, Gemeinsame Sorge geschiedener Eltern, Heidelberg 1988.
- LOCHER Thomas, Nahtstellen zwischen Scheidungs- und Sozialversicherungsrecht, in: ZBJV 1991, H. 7/8, S. 349ff.
- NÄF-HOFMANN Heinz/NÄF-HOFMANN Marlies, Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch: Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht, Einführung für den Praktiker, 2. erg. und neubearb. Aufl., Zürich 1989.

- OTT Walter, Der Schutz der ehelichen Gemeinschaft im neuen Eheerecht, in: Festschrift für Max Keller, Zürich 1989, S. 71 - 85.
- PERRIN Jean-François, Le juge du divorce peut-il instaurer l'autorité parentale conjointe? in: SJ 1990, S. 372ff.
- PIOTET Paul, Assurance-vie, prévoyance professionnelle et AVS dans la participation aux acquêts, in: JT 1990, S. 622ff.
- PIQUERET Gérard, Les mesures protectrices de l'union conjugale selon le nouveau droit du mariage, in: Problèmes de droit de la famille, Neuchâtel 1987, p. 113 - 126.
- Rechtsauskunftsstelle Anwaltskollektiv (Hrsg.), Neues Ehe- und Erbrecht. Was tun?, Zürich 1987.
- ROELLI Bruno, Materielle- und prozessrechtliche Gesichtspunkte der Kinderzu- teilung, in: Richter und Verfahrensrecht, 150 Jahre Obergericht Luzern, Bern 1991, S. 225 - 282.
- SANDOZ Suzette, Attribution conjointe de l'autorité parentale aux deux pa- rents divorcés, in: Mélanges Paul Piotet, Berne 1990, p. 107 - 118.
- SCHNEIDER-WERNER Cornelia, Wer zahlt den Preis für den Gang zum Mediator? - Kritische Anmerkungen zum "Mediation"-Modell, in: Streit 1/91, S. 16ff.
- SCHOCH Claudia (Hrsg.), Neue Partnerschaft in der Ehe - Das revidierte Ehe- und Erbrecht, Zürich 1987.
- TRACHSEL Daniel, Scheidung?, Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis, Zürich 1982.
- TSCHEMPERLIN Urs, Die elterliche Gewalt inbezug auf die Person des Kindes, Diss. Fribourg 1989.
- TUOR Peter/SCHNYDER Bernhard, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 10. neu- bearb. Aufl., Zürich 1986.
- WEIMAR Peter, Zur Kritik des neuen Eherechts, in: SZ 1985, S. 205ff.

Für alle Fragen, welche die Ehe, Trennung und Scheidung betreffen, gibt es ein ausgedeutetes Netz von Beratungsstellen, welche von Frauenorganisa- tionen, den Landeskirchen oder anderen Trägerschaften geführt werden und - kostenlos oder zu günstigen Tarifen - Beratungen für Frauen und Männer anbieten. Einen Überblick über die Frauenberatungsstellen mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsangebot bietet das

Handbuch Frauenberatungsstellen in der Schweiz, hrsg. vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern 1990.

Es kann bei der Eidg. Drucksachen und Materialzentrale EDMZ, 3000 Bern, bestellt werden und ist gratis.

Adressen der Autorinnen und des Autors

Farner-Schmidhauser Doris, Jic.iur., Rechtsanwältin
Ankerstrasse 61, 8026 Zürich

Freivogel Elisabeth, Jic.iur., LL.M., Advokatin
Hauptstrasse 11, 4102 Binningen

Perrin Jean-François, Professor an der Rechtswissenschaftlichen Abteilung
der Universität Genf
6, chemin de la Moraine, 1162 St.Prex